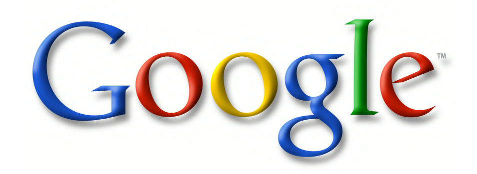




Das

GRIECHISCHE TESTAMENT

verglichen

MIT DEM RÖMISCHEN.

PROGRAMM

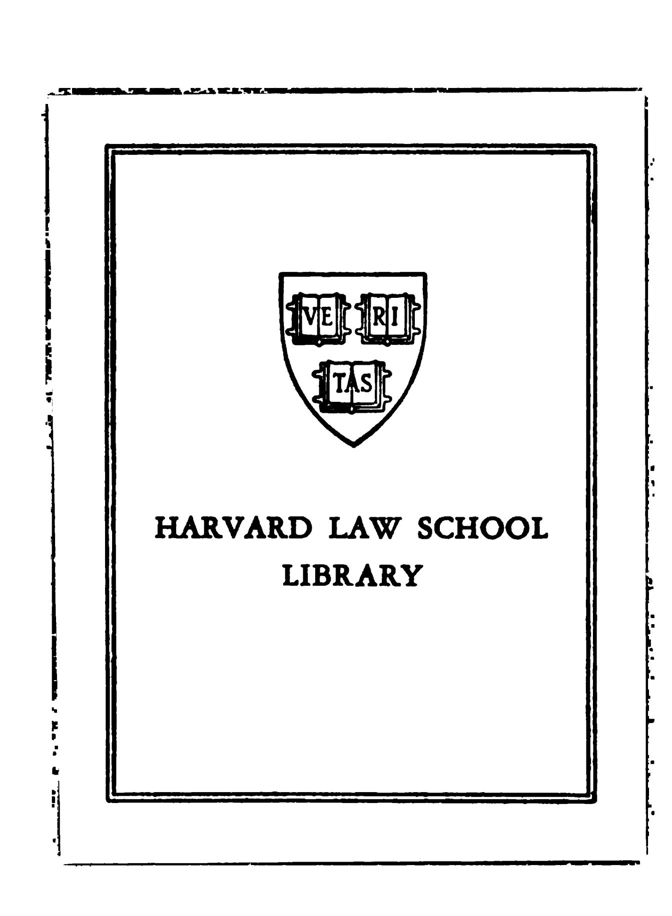
ZUR

RECTORATSFEIER DER UNIVERSITÄT BASEL

VON

Prof. Dr. jur. F. SCHULIN.

BASEL.
SCHULTZE'SCHE UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI (L. REINHARDT)
1882.



Das

GRIECHISCHE TESTAMENT

verglichen

MIT DEM RÖMISCHEN.

PROGRAMM

ZUR

RECTORATSFEIER DER UNIVERSITÄT BASEL

VON

Prof. Dr. jur. F. SCHULIN.

BASEL.
SCHULTZE'SCHE UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI (L. REINHARDT)
1882.

For TT

S

Rec. March 11, 1899

Auch die Gelehrtenwelt hat ihre Vorurtheile, wie die übrige Welt, und wie der einzelne Mensch. So wälzt sich schon seit alter Zeit von Buch zu Buch und von Mund zu Mund die seltsame Behauptung, die Griechen, das geistig begabteste unter allen Völkern der alten Welt, bei welchem auch die materiellen Voraussetzungen für eine kräftige Rechtsentwicklung in reichem Maasse vorhanden waren, haben bei sich kein eigentliches Privatrecht zur Ausbildung gebracht, oder seien doch wenigstens in Ausbildung desselben in Folge ihrer eigenthümlichen Geistesanlage weit hinter den Römern zurückgeblieben. Schon Cicero hatte in seinem Buche de oratore mit rhetorischer Uebertreibung den Crassus sagen lassen: Quantum præstiterint nostri majores prudentia ceteris gentibus, tum facillime intellegetis, si cum illorum Lycurgo et Dracone et Solone nostras leges conferre volueritis. Incredibile est enim, quam sit omne jus civile præter hoc nostrum inconditum ac pæne ridiculum.[1]) Und diese ciceronischen Worte hallen noch in den neuesten Bearbeitungen der griechischen Antiquitäten wieder.

Und doch ist die ganze Behauptung entschieden als unrichtig zu bezeichnen.

Freilich, wenn man das klassische römische Recht in seiner höchsten Blüthe mit dem griechischen Rechte, wie es in Athen zur Zeit der grossen Redner galt, vergleichen wollte, würde man leicht eine grosse Inferiorität des griechischen Rechtes statuieren können. Aber eine solche Inferiorität ist gerade so selbstverständlich, wie dass ein Knabe weniger entwickelt ist, als ein Mann. Wenn man ein richtiges Urtheil über das Verhältniss des griechischen zum römischen Recht fällen will, darf man es nur mit dem römischen Rechte der Republik vergleichen; und bei diesem Vergleich steht das griechische Recht vollständig ebenbürtig neben dem römischen.

Es ist anders entwickelt, als das römische, weil es vielfach von ganz andern Prinzipien ausgeht, als das römische; aber es ist nicht weniger Recht, als das römische Recht auch;

[1]) De oratore I, § 197.

und Unklarheiten über die Grenze zwischen Recht und Sittlichkeit und zwischen Recht und Billigkeit sind ihm durchaus nicht in höherem Grade eigen, als dem römischen aus der Zeit der Republik. Gar manche feine juristische Deduction finden wir hie und da bei attischen Rednern, jedenfalls viel feiner und viel juristischer, als beispielsweise die von Valerius Maximus referierte egregia constitutio des Prätors C. Calpurnius Piso, oder das grave decretum des Consuls Mamercus Aemilius Lepidus, oder die ebendaselbst erzählte Entscheidung des Prätors Q. Metellus.[2])

Auch an einer griechischen Jurisprudenz hat es durchaus nicht gefehlt. Auf das Vorhandensein einer solchen müssten wir mit Nothwendigkeit aus den civilprozessualischen Reden der attischen Redner schliessen, auch wenn uns kein einziger Name eines griechischen Juristen bekannt wäre; so aber kennen wir eine ganze Reihe von griechischen Schriftstellern, die juristische Bücher geschrieben haben, wie Dioscorides, περὶ νομίμων, Duris, περὶ νόμων, Aristoxenos, νόμοι πολιτικοὶ, der berühmte Theophrast, νόμοι κατὰ στοιχεῖον, Krateros, ψηφισμάτων συναγωγὴ, Kallimachos, Πίναξ τῶν νόμων, Asklepiades, τὰ τῶν ἀξόνων ἐξηγητικά und noch manche andere, ganz zu schweigen von den Politikern, deren grösster, Aristoteles, in mehr als einer Beziehung auch unter die Juristen gezählt zu werden verdient.[2a]) Was wüssten wir viel von der römischen Jurisprudenz, wenn wir kein Corpus juris civilis und nicht die wenigen anderen zu practischen Zwecken angefertigten Rechtsbücher besässen, in denen das in den Staub sinkende Alterthum seine Kenntniss vom römischen Rechte der Nachwelt vermacht hat? Der griechischen Jurisprudenz sind solche abschliessende Werke nicht zu Theil geworden, und so ist sie fast vollständig verschollen und vergessen. Es ist nicht die Erhabenheit des Gedankens, es ist nicht die künstlerische Ausführung, welche ein Menschenwerk vor der ihm durch die Zeit drohenden Gefahr des Unterganges rettet; sondern es sind ausserhalb des Werkes liegende Umstände, die man Zufall zu nennen pflegt. So ist es Zufall, dass das Bild der Göttin auf der Burg zu Athen in Trümmer sank, während uns die abscheulichsten ägyptischen Fratzen- und Götzenbilder erhalten sind; es ist Zufall, dass die Gedichte einer Sappho, eines Alkman, eines Alcæus für uns fast vollständig verloren sind, während es dem Nachdichter Horaz verstattet war, sich in seinen Oden ein monumentum ære perennius zu setzen. In demselben Sinn ist es aber auch Zufall, dass die griechische juristische Literatur bis auf wenige ganz unbedeutende Fragmente vollständig verschwunden ist, während von der römischen noch ein ganz erhebliches Bruchstück existiert.

Das griechische Recht hat ein ähnliches Schicksal gehabt wie das deutsche. Beide sind vom römischen Rechte erstickt worden. Allerdings sind die Gründe, welche dem römi-

---

[2]) Val. Max. 7, 7, 5. 6. 7. — [2a]) Vergl. auch die ἐξηγηταί. Demosth. 47, 68. Hermann, gr. Alterth. II, 1, 12.

schen Recht in Griechenland und in Deutschland zum Siege verholfen haben, sehr verschiedenartige. In Griechenland war es die Macht des römischen Staates, in Deutschland war es die innere Durchbildung des römischen Rechts und die Gesellschaft der gesammten antiken Cultur und des Christenthums, in welcher es auftrat. Aber die Wirkung dieser verschiedenen Gründe war doch in den beiden Ländern die gleiche; nicht nur in der Richtung, dass es dem römischen Rechte gelang, das einheimische Recht zu unterdrücken, sondern auch in der anderen, dass diese Unterdrückung keine vollständige war, sondern die einheimischen Rechte auch ihrerseits einen mächtig verändernden Einfluss auf das römische Recht ausübten. Ein Labeo, wenn er wieder auferstünde, würde schwerlich weder in dem griechisch-römischen Recht der justinianeischen Gesetzgebung, noch in dem deutsch-römischen Recht, das man heutzutage gemeines Recht zu nennen liebt, römisches Recht erkennen. Je mehr die antike Cultur ihren Einfluss auf das moderne Geistesleben verliert, umsomehr wird bei uns das römische Recht wieder in den Hintergrund gedrängt und beginnt das deutsch-nationale Recht sich zu erheben, geschult und gestärkt in der harten Schule des römischen Rechts. Eine ähnliche Erscheinung können wir auch in Griechenland beobachten. Je mehr der römische Staat an innerer Kraft und Macht verlor, um so stärker war der reagierende Einfluss des griechischen auf das römische Recht, und das griechische Recht hat sich so zähe erwiesen, dass manche Spuren desselben noch in unserm Jahrhundert, als König Otto die Regierung Griechenlands übernahm, existierten, die alle Zeiten römischer Herrschaft und tiefer Barbarei überdauert hatten[3]) und die vielleicht berufen gewesen wären, sich zu neuem Leben zu entfalten, wenn sie nicht abermals in einen ungleichen Kampf gerathen wären mit dem französischen Recht.

Die gegen das griechische Recht bestehenden Vorurtheile können nur überwunden werden durch eine eingehende, alle Einzelheiten berücksichtigende juristische Behandlung desselben. Der aus einer solchen Behandlung resultierende Gewinn kommt nicht nur dem griechischen Rechte zu gut, sondern auch dem römischen und der ganzen Rechtswissenschaft. Vieles ist zur juristischen Erforschung des griechischen Rechtes in neuerer Zeit geschehen; aber viel mehr bleibt noch zu thun.

Ich beabsichtige im Folgenden einen kleinen Beitrag zur griechischen Lehre vom Testament zu liefern; am Schluss werde ich einen vergleichenden Blick auf die römische Testamentslehre werfen.

---

[3]) cf. Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland während der türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto I. Heidelberg 1835.

Die Hauptquellen meiner Darstellung sind: Demosthenes, Isæus, der Aeginetikus des Isokrates; ferner die bei Diogenes von Laerte erhaltenen Philosophentestamente, welche in neuerer Zeit Bruns zum Objekt seiner Betrachtung gemacht hat in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abtheilung, Bd. I. S. 1 ff.; endlich eine Anzahl griechischer Inschriften.

Von spezieller Literatur über das von mir behandelte Thema nenne ich namentlich folgende Bücher:

C. C. Bunsen, De jure hereditario Atheniensium, Gott. 1813. S. 52—75.

E. Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. I. Berlin 1824. S. 383 ff.

E. Schneider, De jure hereditario Atheniensium. Monach. 1852. S. 26 ff.

E. Caillemer, Le droit de tester à Athènes, in dem Annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecques en France. 1870. S. 19—39.

R. Dareste, Les plaidoyers civils de Démosthène. Zwei Bände. 1875.

I.

Das attische Testament.

Plutarch erzählt uns im Leben des Solon c. 21, dass Solon die Testamente in Athen eingeführt habe, und dass er dadurch erst recht τὰ χρήματα κτήματα τῶν ἐχόντων ἐποίησεν. Dass es wirklich vor Solon keinerlei Testamente in Athen gegeben habe, ist mir nach dem, was wir über das Alter der Testamente in anderen griechischen Staaten, namentlich in Kreta und Sparta, wissen, einigermassen zweifelhaft. Jedenfalls hat aber Solon das testamentarische Erbrecht in Athen fest geregelt, und ist seine Gesetzgebung über dieses Institut in Athen massgebend geblieben.

Der attische Ausdruck für Testament ist διαθήκη oder δόσις; testieren heisst διατίθεσθαι oder διδόναι; der Testator διαθέμενος; der Testamentserbe κληρονόμος κατὰ διαθήκας.

Was wir von attischem Recht über Testamentserrichtung wissen, ist folgendes.

I. Errichtung und Aufhebung der Testamente.[4])

Von einem mündlichen Testament findet sich in der ganzen Ueberlieferung aus dem griechischen Alterthum keine Spur. Selbst das Testament des Herakles stellt sich Sophokles in der Trachinierinnen als ein schriftliches vor, παλαιὰν δέλτον ἐγγεγραμμένην ξυνθήματα (v. 157. 158). Dass es wirklich kein mündliches Testament gegeben habe, ist damit natürlich nicht bewiesen, aber sehr wahrscheinlich; wie denn überhaupt die schriftliche Abfassung von Rechtsgeschäften sehr beliebt war.

Bekannt sind uns nur schriftliche Testamente. Für die Errichtung solcher Testamente war, dem ganzen Charakter des attischen Rechtes entsprechend, keine bestimmte Form vorgeschrieben. Es blieb dem Testator überlassen, in welcher Form er für die Erhaltung und Sicherstellung seines Testamentes gegen Fälschung sorgen wollte. Der übliche Hergang bei der Errichtung eines schriftlichen Testamentes war der, dass der Testator eine Urkunde, worin sein letzter Wille verzeichnet stand, in Gegenwart von zu diesem Zweck zusammenberufenen Zeugen (Verwandten, Phratoren, Demoten, Freunden) als sein Testament bezeichnete. Eine bestimmte Zahl von Zeugen war nicht vorgeschrieben. Isæus sagt darüber in der Rede über die Erbschaft des Astyphilos (§ 8).

Μὴ ἄνευ τῶν οἰκείων τῶν ἑαυτοῦ τὰς διαθήκας ποιεῖσθαι· ἀλλὰ πρῶτον μὲν συγγενεῖς παρακαλέσαντα, ἔπειτα δὲ φράτορας, καὶ δημότας, ἔπειτα τῶν ἄλλων ἐπιτηδείων ὅσους δύναιτο πλείστους· οὕτω γὰρ εἴτε κατὰ γένος εἴτε κατὰ δόσιν ἀμφισβητοίη τις, ῥᾳδίως ἂν ἐλέγχοιτο ψευδόμενος.

Danach war es üblich, bei der Testamentserrichtung sehr viele Zeugen zuzuziehen; und dazu stimmt es denn auch, dass die verschiedenen Exemplare des bei Diogenes von Laerte erhaltenen Testaments des Theophrast von verschiedenen Zeugen beglaubigt sind. Doch begnügte man sich unter Umständen auch mit sehr wenig Zeugen, wie der Vater des Redners Demosthenes, der bei der Errichtung seines Testamentes ausser den drei von ihm ernannten ἐπίτροποι oder Testamentsexekutoren und Vormündern seiner Kinder, nur noch einen Zeugen zuzog (Demosth. 28, 15); ja es kam vor, dass man von der Zuziehung von Zeugen ganz absah (cf. Is. 9, 9—12).

Dass die zugezogenen Zeugen im Testament genannt wurden, oder dass sie das Testament unterschrieben oder ihren Namen aussen draufsetzten, was vorkam,[5]) war selbstverständlich ganz unnöthig. Ebenso wenig brauchte der Testator das Testament zu unter-

---

[4]) cf. Bunsen, De jure hereditario Atheniensium. S. 66 ff. Gans, Erbrecht. I. S. 390 ff. Schneider, De jure hereditario Atheniensium. S. 30 ff.

[5]) cf. Schneider, De jur. her. Ath. S. 32.

schreiben, was die Römer bekanntlich für ihr mit griechischem Namen bezeichnetes testamentum holographum recipiert haben.

Diese Form der Testamentserrichtung gewährte naturgemäss keinerlei Sicherheit gegen Fälschung; und wer solche befürchtete, brachte desswegen weitere Vorsichtsmassregeln zur Anwendung.

Περὶ μὲν γὰρ τῶν ἄλλων συμβολαίων οὐ πάνυ χαλεπὸν τοὺς τὰ ψευδῆ μαρτυροῦντας ἐλέγχειν, ... περὶ δὲ τῶν διαθηκῶν πῶς ἄν τις γνοίη τοὺς μὴ τἀληθῆ λέγοντας; sagt Isæus in der Rede über die Erbschaft des Nikostratos (§ 12).

So kam es vor, dass man den Zeugen Kenntniss vom Inhalt des Testamentes gab. Doch war dies selten, wie aus folgender Stelle der eben citierten Rede des Isæus (§ 13) hervorgeht: τῶν διατιθεμένων οἱ πολλοὶ οὐδὲ λέγουσι τοῖς παραγιγνομένοις, ὅτι διατίθενται, ἀλλ' αὐτοῦ μόνου τοῦ καταλιπεῖν διαθήκας μάρτυρας παρίστανται. τοῦ δὲ συμβαίνοντος ἔστι καὶ γραμματεῖον ἀλλαγῆναι καὶ τἀναντία ταῖς τοῦ τεθνεῶτος διαθήκαις μεταγραφῆναι· οὐδὲν γὰρ μᾶλλον οἱ μάρτυρες εἴσονται, εἰ ἐφ' ἃς ἐκλήθησαν διαθήκας αὗται ἀποφαίνονται.

Ueblicher war es, das Testament zu versiegeln, und einem Freund zur Aufbewahrung zu übergeben,[2] noch besser, es in verschiedenen Exemplaren auszufertigen, und diese versiegelt bei verschiedenen Freunden zu deponieren.

Allerdings sagt Apollodoros in der zweiten Rede gegen Stephanos (§ 28): διαθηκῶν ὅσας ποιοῦνται ἀντίγραφα ἐπισημαίνονται· aber sein Gegner hatte ja gerade ἀντίγραφα des in Frage stehenden Testaments produciert, die nur, weil sie für Apollodoros unbequem waren, als gefälscht bezeichnet wurden; und der Schluss des bei Diogenes von Laerte erhaltenen Testamentes des Theophrast zeigt, dass dieser sein Testament in drei Abschriften bei drei Freunden deponiert hatte.

Noch viel sicherer als die Deposition bei Freunden war die Deposition des Testamentes παρὰ τῇ ἀρχῇ. Allerdings kann man sich dafür, dass diess geschah, nicht auf die erste demosthenische Rede gegen Stephanos (§ 8 u. 17) berufen, denn der dort erwähnte ἐχῖνος, worin ein Testament aufbewahrt war, ist nicht das Archiv der Archonten, sondern ein gerichtlicher Verschluss, worin die vor Gericht producierten Beweisurkunden aufgehoben wurden, und nicht der Testator hatte das Testament in dem ἐχῖνος deponiert, sondern eine Partei im Erbschaftsstreit.[3] Wohl aber beweist die Deposition παρὰ τῇ ἀρχῇ Isæus de Cleonym. her. § 3. 14. 15. 18. 25.

---

[1] Aus dem Gebrauch des Wortes συμβόλαιον darf nicht mit Bunsen, De jure hereditario Atheniensium S. 53 gefolgert werden, die Athener hätten die Testamente als Verträge gedacht. Συμβόλαιον soll hier weiter nichts als Rechtsgeschäft bedeuten. Ebenso bei Harpokrat. Lex. s. v. συμβόλαιον.

[2] cf. Demosth. 45. 8. Is. 6. 27; 7. 1.

[3] cf. Meier und Schœmann, Der att. Proz. S. 691.

So gut wie der Testator konnten auch andere Personen ein Interesse daran haben, das Testament gegen Fälschung zu sichern, oder von sich den Verdacht der Fälschung fern zu halten. Wenn deshalb der Testator nicht die nöthigen Sicherungsmittel ergriffen hatte, so war es Sache dieser Personen, dafür zu sorgen, dass das Testament sofort nach dem Tod des Testators von Zeugen versiegelt wurde.[9])

Zu dem einmal errichteten Testament war es dem Testator gestattet, beliebige Nachträge zu machen. [Er konnte zu diesem Zweck die bei den Archonten oder sonstwo deponierte Testamentsurkunde zurückverlangen, um seine Zusätze beizuschreiben; oder er konnte die Nachträge auch in selbständigen Urkunden niederschreiben, bei deren Abfassung dieselben Förmlichkeiten beobachtet zu werden pflegten, wie bei der Abfassung des Testamentes selbst.[10])

Der Satz des klassischen römischen und heutigen Rechts, dass ein neues Testament ein älteres selbstverständlich aufhebt, scheint in Athen, und zwar wie sich im weiteren zeigen wird, aus sehr guten inneren Gründen, nicht gegolten zu haben. Wer sein Testament aufheben (ἀνελεῖν) wollte, bewerkstelligte diess einfach dadurch, dass er es von dem Freund oder aus dem Archiv, wo er es deponiert hatte, wieder fortnahm, oder dass er vor den bei der Testamentserrichtung betheiligt gewesenen Personen, unter Umständen auch noch vor anderen Zeugen erklärte, ὡς οὐκέτ' αὐτῷ κέοιτο ἡ διαθήκη.[11]) Die Weitläufigkeiten, deren Isæus bei der Aufhebung des Testamentes des Euktemon gedenkt, erklären sich sehr einfach daraus, dass dieses sogenannte Testament nicht nur Testament, sondern zugleich Vergleich war. Euktemon hatte darin geschrieben τὰ πρὸς τὸν υἱὸν οἱ πεπραγμένα, ἐφ' οἷς εἰςήγαγε τὸν παῖδα, nämlich seinen unehelichen Sohn; und die Aufhebung dieses Testaments war also zugleich Aufhebung eines Vergleiches. Deshalb verlangte der Archon Einwilligung sämmtlicher Contrahenten.[12])

---

[9]) cf. Demosth. 28, 5.

[10]) cf. Is. 1, 25.

[11]) cf. Is. 1, 3. 14. 15. 18. 25. 6, 27—32. Ueber den in der zuerst citierten Rede erwähnten Astynomos vergl. Hermann, gr. Staatsalterthümer § 150. not. 10. 11.

[12]) Die bezüglichen Auseinandersetzungen Bunsens beruhen auf dem doppelten Irrthum, als sei ein jedes Testament mit Erbeseinsetzung von den Athenern als Vertrag angesehen worden, und als habe das Testament des Kleonymos keine Erbeseinsetzung enthalten. cf. Bunsen, De jur. her. Ath. S. 72 ff. Gans findet in der geschilderten Aufhebung der Testamente Schwierigkeiten, weil er sich jede Erbeseinsetzung als vollendete εἰςποίησις vorstellt, die nur durch ἀποκήρυξις wieder aufgehoben werden kann. cf. Gans, Erbrecht I, S. 392. 393. In Wirklichkeit ist aber, wie sich im späteren Verlauf meiner Darstellung zeigen wird, die Erbeseinsetzung höchstens der Beginn einer εἰςποίησις, nie aber deren Vollendung. — Schneider will den scheinbaren Widerspruch zwischen der in der Rede über die Erbschaft des Kleonymos dargestellten Art die Testamente aufzuheben, und der in der Rede über die Erbschaft des Philoktemon dargestellten durch folgende Bemerkung heben: Hæc discrepantia optime conjungi possunt, si statuimus testatorem testamentum tollere potuisse non solum heredibus ..... nescientibus, sed etiam heredibus de hac re certioribus factis, minime autem heredibus consentientibus! Schneider, De jur. her. Ath. S. 34.

2. Testamenti factio activa.

Ueber die testamenti factio activa des attischen Rechtes besitzen wir eine ausgezeichnete neuere Arbeit von Caillemer, Le droit de tester à Athènes, in dem Annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecques en France. 1870. S. 19 ff.

Die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, ist durch folgende Eigenschaften und Umstände bedingt:

1) Rechtsfähigkeit. Darum können nur Bürger ein Testament errichten, und solche Fremde, denen Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.[13])

2) Natürliche Willens- und Handlungsfähigkeit. Wegen Mangels dieser Eigenschaften können folgende Personen kein Testament errichten:

a. Παῖδες.

Παιδὸς γὰρ οὐκ ἔξεστι διαθήκην γενέσθαι, ὁ γὰρ νόμος διαῤῥήδην κωλύει παιδὶ μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν.[14])

Unter παῖδες sind Knaben zu verstehen, die noch nicht ἐπὶ διετὲς ἡβῶσι, d. h. die noch nicht zwei Jahre seit erlangter ἥβη, d. h. seit sie 16 Jahre alt geworden sind, zurückgelegt haben.

cf. Bekker, Anecd. 255, 15: ἐπὶ διετὲς ἡβῆσαι τὸ γενέσθαι ἐτῶν ὀκτωκαίδεκα.

Poll. VIII, 105. Εἰς μὲν τοὺς ἐφήβους εἰςῄεσαν ὀκτωκαίδεκα ἔτη γενόμενοι.

Doch bestehen Zweifel darüber, ob wirklich der Augenblick, wo der Knabe das 18. Lebensjahr vollendet, der entscheidende Augenblick ist, oder nicht vielmehr der Augenblick, wo er im Laufe seines 18. Lebensjahres in das Gemeindebuch eingeschrieben wird.[15])

b. Wahnsinnige.

c. παραφρονοῦντες, ἢ ὑπὸ γήρως, ἢ ὑπὸ νόσου, oder sonst wie; also alle nicht vollständig geistesmächtigen Menschen.

Dagegen ist Krankheit allein kein Hinderungsgrund für die Errichtung eines Testamentes.[16])

Ueber Stumme, Taube und Taubstumme, welche das römische Recht von der testamenti factio ausschliesst, scheint die solonische Gesetzgebung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten zu haben.

---

[13]) cf. Schneider, De jur. her. Ath. S. 27. Isokrates, Aeginetikus. § 12.
[14]) cf. Is. 10, 10.
[15]) cf. Hermann, gr. Staatsalterthümer, § 121. not. 8. Gilbert, gr. Staatsalterthümer. I. S. 186. 187.
[16]) cf. Demosth. 46, 14. Is. 4, 16; 6, 9. Plut. Sol. c. 21. Lysias, De bon. Aristoph. § 41.

3) Juristische Handlungsfähigkeit. Wegen Mangels derselben sind Weiber unfähig, ein Testament zu errichten. Nur bis zum Betrag eines μέδιμνος κριθῶν sollen sie letztwillig verfügen können.[17])

Man hat von dieser Regel Ausnahmen behaupten wollen, weil sich bei Demosthenes zwei Beispiele finden sollen, wo Frauen über mehr letztwillig verfügen. Das eine Beispiel soll in der Rede gegen Spudias (§ 9. 20. 21), das andere in der Rede für den Phormio (§ 14) vorkommen.[18]) Keine dieser Reden enthält irgend etwas derartiges. In der Rede gegen Spudias heisst es: ἦν μὲν γὰρ, nämlich Spudias, τὸ ἀργύριον, 1800 Drachmen, παρὰ τῆς Πολυεύκτου δεδανεισμένος γυναικὸς, γράμματα δ'ἔστιν ἃ κατέλιπεν ἀποθνήσκουσα ἐκείνη, μάρτυρες δ'οἱ τῆς γυναικὸς ἀδελφοὶ παρόντες ἅπασι, καὶ καθ' ἕκαστον ἐπερωτῶντες, ἱνὰ μηδὲν δυσχερὲς ἡμῖν εἴη πρὸς ἀλλήλους.

Später heisst es: τούτῳ γὰρ ἤδη προςέχετε τὸν νοῦν, ἵν' ἐὰν ἄρα τολμᾷ τι καὶ περὶ τῆς μητρὸς τῶν γυναικῶν βλασφημεῖν ἢ περὶ τῶν γραμμάτων, εἰδότας ὑμᾶς μὴ δύνηται λέγων ἐξαπατᾷν. Ταυτὶ γὰρ τὰ γράμματα κατέλιπε μὲν ἡ Πολυεύκτου γυνή, καθάπερ εἶπον ὀλίγῳ πρότερον· ὁμολογουμένων δὲ τῶν σημείων καὶ παρὰ τῆς τούτου γυναικὸς καὶ παρὰ τῆς ἐμῆς, ἀμφότεροι παρόντες ἀνοίξαντες..... ἐνῆσαν μὲν γὰρ αἱ δύο μναῖ ..... ἐνῆσαν δ' αἱ χίλιαι καὶ ὀκτακόσιαι δραχμαί.

Die zwei Minen schuldete aber Spudias gar nicht der Frau des Polyeuktos, sondern diesem selbst. Daraus geht deutlich hervor, dass unter der γράμματα nicht ein von der Frau des Polyeuktos geschriebenes Testament zu verstehen ist, sondern dass von Spudias ausgestellte Schuldscheine gemeint sind, die sich im Besitz der Frau des Polyeuktos befunden hatten.

In der Rede für den Phormio heisst es: ὃν μὲν τοίνυν χρόνον ἡ μήτηρ ἔζη ἡ πάντα ταῦτ' ἀκριβῶς εἰδυῖα, οὐδὲν ἔγκλημα πώποτε ἐποιήσατο πρὸς τουτονὶ Φορμίωνα 'Απολλόδωρος· ὡς δ'ἐτελεύτησεν ἐκείνη, τρισχιλίας ἐγκαλέσας ἀργυρίου δραχμὰς πρὸς αἷς ἔδωκεν ἐκείνη δισχιλίαις τοῖς τούτου παιδίοις, καὶ χιτωνίσκον τινὰ καὶ θεράπαιναν, ἐσυκοφάντει.

Unter den δισχίλιαι δραχμαὶ, ἃς ἔδωκεν ἐκείνη τοῖς τούτου παιδίοις, sind nicht 2000 Drachmen zu verstehen, die die Mutter des Apollodoros dessen Kindern letztwillig zugewendet hätte, sondern 2000 Drachmen, die sie den Kindern des Phormio, die zugleich die ihrigen waren, bei Lebzeiten zuviel als Abschlagszahlung auf ihren zukünftigen Dotalanspruch soll ausgehändigt haben. Der οὗτος kann in dem vorliegenden Zusammenhang niemand anders sein, als Phormio. Pasion hatte mit seiner Frau Archippe zwei Kinder erzeugt. In seinem Testa-

[17]) Is. 10, 10.

[18]) Bunsen, De jur. her. Ath. S. 56. 57. Gans, Erbrecht. I. S. 329. Caillemer, Le droit de tester à Ath. S. 24, der nur die Rede für den Phormio zitiert, glaubt nicht, qu'il s'agisse ici d'une volonté obligatoire.

ment vermachte er die Frau mit einer Mitgift von 20,000 Drachmen an Phormio. Diesem gebar sie wieder zwei Kinder. Bei ihrem Tod fiel ihre Dos an ihre vier Kinder, so dass jedes 5000 Drachmen zu beanspruchen hatte. Apollodoros, einer ihrer Söhne erster Ehe, behauptet nun, er habe seine 5000 Drachmen nicht bekommen, sondern 3000 davon seien noch im Besitz des Phormio, andere 2000 dagegen hätten die Kinder des Phormio zuviel bekommen, als Archippe schon bei Lebzeiten diese für ihre erst nach dem Tod der Archippe fälligen Dotalansprüche befriedigte. Diesen Zusammenhang hat im allgemeinen Dareste ganz richtig erkannt,[19]) nur dass auch er noch an eine testamentarische Verfügung der Archippe zu Gunsten der Kinder des Phormio denkt. Eine solche anzunehmen zwingt uns nichts. ἔδωκεν ist ein ganz indifferentes Wort.

Dass prodigi, denen wegen παρανοία die Verfügung über ihr Vermögen entzogen worden ist,[20]) kein Testament errichten können, versteht sich nach dem vorhin über die παρανοοῦντες gesagten von selbst.

4) Freiheit des Willensentschlusses. Wegen Mangels dieser Freiheit sind die Testamente folgender Personen ungültig:

a. dessen, der ὑπ' ἀνάγκης oder ὑπὸ δεσμοῦ καταληφθεὶς ein Testament errichtet hat;

b. dessen, der γυναικὶ πειθόμενος ein Testament errichtet hat.

Aus den diese Bestimmungen referierenden Worten Plutarchs scheint hervorzugehen, dass man in Athen überhaupt jedes durch ἀπάτη, Betrug, veranlasste Testament für nichtig hielt, woraus sich also ein wichtiger Unterschied zwischen dem attischen und dem römischen Recht ergäbe, da nach römischem Recht durch Betrug veranlasste Testamente gültig sind, ebenso wie, nach der herrschenden Ansicht, erzwungene, es müsste denn der von dem Betrüger erzeugte oder benützte Irrthum derart gewesen sein, dass seinetwegen schon das Testament nichtig wäre.

Leider fehlt uns die Kenntniss darüber, welchen Einfluss das attische Recht dem Irrthum auf die Gültigkeit von Testamenten einräumte.[21])

Ausser den nach der bisherigen Darstellung zur Testamentserrichtung unfähigen Personen können auch folgende kein Testament errichten, oder sind doch wenigstens in der testamenti factio activa beschränkt:

1) Der ὑπεύθυνος, der Staatsschuldner, soll, ehe er vollständig liberiert ist, kein Testament errichten können; denn ἐνεχυράζει τὰς οὐσίας ὁ νομοθέτης.[22])

---

19) Dareste, Les plaidoyers civils de Dém. II. S. 167.

20) cf. Hermann, gr. Privataltertümer. § 11. not. 24.

21) cf. Demosth. c. Olympiodorum. § 56. — c. Steph. II, § 14. Plut. Sol. c. 21.

22) cf. Aechines c. Ctesiphontem. § 21.

2) Die ποιηθέντες, ἐπιποιηθέντες, εἰσποιηθέντες, die Adoptivsöhne, die ihren Adoptivvater beerbt haben, sollen kein Testament errichten können; natürlich nur so lange sie ἐπιποιηθέντες sind.

So wenig es dem natürlichen Sohn benommen ist, wenn er nur das nöthige Alter erreicht hat, bei Lebzeiten seines Vaters ein Testament zu errichten, so wenig ist diess dem Adoptivsohn verboten. Sobald dieser aber den Adoptivvater beerbt hat, soll er kein Testament mehr errichten können.

Das Gesetz verbietet dem Adoptivsohne ohne weiteres, ein Testament zu errichten;[23]) und es findet sich keine Spur von einem Anhaltspunkt für die Ansicht, dass der Adoptivsohn zwar nicht über das ererbte, wohl aber über sein eigenes Vermögen ein Testament habe errichten dürfen.[24])

Dagegen stand es dem Adoptivsohn jederzeit frei, sich seinen eigenen leiblichen Sohn als Sohn des Adoptivvaters zu substituieren, und ihm den Nachlass des Adoptivvaters zu überantworten. Dadurch schied er vollständig wieder aus der Familie des Adoptivvaters aus und trat in seine natürliche Familie zurück. Zugleich erlangte er dadurch die volle Freiheit, über sein eignes Vermögen zu testieren, wieder.[25])

So klar diese Rechtssätze sind, so schwierig ist es, das ihnen zu Grunde liegende solonische Gesetz zu interpretieren.[26]) Dasselbe lautet:

Ὅσοι μὴ ἐπεποίηντο, ὥστε μήτε ἀπειπεῖν μήτ' ἐπιδικάσασθαι, ὅτε Σόλων εἰσῄει την ἀρχὴν, τὰ ἑαυτοῦ διαθέσθαι εἶναι, ὅπως ἂν ἐθέλῃ, ἂν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι ἄρρενες.

Die Worte: ὥστε μήτε ἀπειπεῖν μήτε ἐπιδικάσασθαι sind von jeher eine crux interpretum gewesen. ἀπειπεῖν im Sinne von ἀποκηρύττειν giebt hier gar keinen Sinn. Ich kann es nur im Sinne von ausschlagen verstehen (cf. δωρεὰν ἀπείπασθαι bei Polyb. 23, 9, § 13). Ἐπιδικάσασθαι heisst: beim Archonten um Ertheilung des Besitzes einer Erbschaft nachsuchen (cf. Caillemer, Le droit de succession légitime à Athènes. S. 157); ich will es der Kürze wegen mit antreten, resp. in Anspruch nehmen, übersetzen. Dann heissen die kritischen Worte: so dass sie weder ausschlagen noch antreten konnten, oder: so dass sie weder anzutreten noch auszuschlagen hatten.

Das ganze Gesetz wäre dann folgendermassen zu übersetzen:

---

[23]) cf. Demosthenes c. Stephanum. II. § 14. c. Leocharem. § 67. 68.

[24]) Ueber die verschiedenen Ansichten in Betreff dieses Punktes vergl. man Caillemer, Le droit de tester à Ath. S. 25 und die dort zitierten Schriftsteller, sowie Gans, Erbrecht I. S. 385.

[25]) cf. Demosth. 44, 33. 68.

[26]) cf. Bunsen, De jur. her. Ath. S. 56. Gans, Erbrecht. I, 384. Dareste, Les plaidoyers civils de Dém. II. S. 307. 308 und die dort zitierten.

Wer nicht adoptiert worden war, so dass er als Solon das Archontat antrat, nicht in der Lage war, auszuschlagen, oder für sich in Anspruch zu nehmen, soll das Recht haben zu testieren, wie er will, ausser wenn er eheliche Kinder hat.

Was er nicht in der Lage gewesen sein soll, auszuschlagen oder in Anspruch zu nehmen, wird nicht gesagt; es ist aber leicht zu errathen: die Erbschaft eines Adoptivvaters. Es war wahrscheinlich vorher eine Bestimmung etwa des Inhalts getroffen gewesen, dass die vor Solon adoptierten in Folge der Neuregelung des Erbrechts durch Solon ausnahmsweise das Recht haben sollten, die bereits erworbene Erbschaft des Adoptivvaters nachträglich auszuschlagen oder definitiv zu behalten. Daran schloss sich dann jene Bestimmung an.

Das Solonische Gesetz wird auch am Schluss der Rede gegen Leochares citiert, da aber unvollständig, und zwar sinnlos unvollständig. Denn die dort überlieferten Worte bedeuten: Wer nicht adoptiert worden war, als Solon das Archontat übernahm, soll ein Testament errichten können, wie er will. Wenn das Gesetz so gelautet hätte, so hätten alle später adoptierten das Recht gehabt, ein Testament zu errichten; es galt aber gerade das Gegentheil. Man ist versucht, in jenem Satz am Schluss der Rede gegen Leochares, die Worte: ὅτε Σόλων εισῄει εἰς τὴν ἀρχὴν zum Nachsatz zu ziehen. Dann kommt zwar ein guter Sinn heraus, aber man thut dem Satzbau Gewalt an.

3) Das Wort ἐπιποιηθεὶς bedeutet nicht nur einen Adoptivsohn, sondern auch einen neuen Bürger, und in der zweiten demosthenischen Rede gegen Stephanos wird dem Gesetz, das den ἐπιποιηθέντες die testamenti factio activa abspricht, der Sinn unterlegt, neu aufgenommene Bürger könnten kein Testament errichten.[27]) Ob diess wirklich der Sinn des betreffenden Gesetzes war, resp. ob das Gesetz wirklich so in der athenischen Praxis ausgelegt wurde, oder ob die Auslegung desselben in der zweiten Rede gegen Stephanos nur ein Advokatenkniff ist, wodurch die rechtsunkundigen Richter irre geführt werden sollten, ist sehr bestritten, und scheint mir aus den uns zu Gebot stehenden Quellen nicht mit Sicherheit entschieden werden zu können. Apollodoros, von dem die Rede wahrscheinlich herrührt, ist jeder Gesetzesverdrehung für fähig zu halten; aber auch dafür, dass neue Bürger, namentlich wenn sie aus dem Sklavenstande hervorgegangen waren, keine testamenti factio activa gehabt hätten, lassen sich ganz vernünftige Gründe denken.[28])

---

[27]) Demosth. 46, 15. cf. Caillemer, Le droit de tester à Ath. S. 26. 27 und die dort citierten Schriftsteller; ferner Bunsen, De jur. her. Ath. S. 57. Gans, Erbrecht. I, S. 385. Dareste, Les plaidoyers civils de Dém. II, S. 307.

[28]) cf. Caillemer, Le droit de succession légitime à Athènes. S. 135 ff.

4) Auch demjenigen, der eheliche Söhne hatte, war es verboten, anders, als auf den Fall, dass dieselben vor dem Testator, oder ehe sie mündig geworden wären,[29]) verstürben, ein Testament zu errichten.[30]) Ob der Tod des Sohnes vor dem Vater oder vor erreichter Mündigkeit ausdrücklich zur Bedingung der Erbeseinsetzung verstellt war, oder nicht, war gleichgültig; das Testament galt, wenn nur im Augenblick des Todes des Testators kein Sohn da war, oder derselbe doch πρὶν ἐπὶ διετὲς ἡβᾶν verstarb. Und was für eheliche Söhne galt, galt natürlich auch für bei Lebzeiten adoptierte Söhne.

Die angegebene Bestimmung scheint ursprünglich so gemeint gewesen zu sein, dass wer Söhne habe, gar kein Testament solle errichten können; und eine solche Interpretation derselben findet sich auch noch in verschiedenen Reden attischer Redner.

Aber die Praxis hatte ihr allmählich einen anderen Sinn unterlegt, nämlich den, dass wer Söhne habe, sich nur keinen anderen Erben im Testament ernennen könne. Dagegen gestattete man ihm, ein Testament ohne Erbeseinsetzung, oder vielleicht auch mit ausdrücklicher Einsetzung seiner Söhne als Erben zu errichten, worin Bestimmungen über die Erbtheilung, über Prælegate, z. B. πρεσβεῖα, über Legate, δωρεαί, über Vormundschaften, Freilassungen und dergleichen getroffen wurden.[31]) Inwieweit sich Rechtssätze über ein bestimmtes Mass der zulässigen Beschränkung eines Sohnes im Testament, ausbildeten, darüber sind wir nicht unterrichtet.

Wer nur Töchter hatte, konnte beliebig testieren, aber nur σὺν ταύταις, d. h. indem er dem eingesetzten Erben die Verpflichtung auferlegt, eine derselben zu heirathen.[32])

3. Vom Inhalt der Testamente.

Rücksichtlich des Inhalts kann man drei Klassen attischer Testamente unterscheiden:

1) solche, worin der Testator jemanden als Sohn adoptiert und zum Erben einsetzt;

2) solche, in welchen sich der Testator einen Erben ernennt, ohne denselben gleichzeitig zu adoptieren;

3) solche, welche nur Einzelverfügungen des Testators enthalten.

---

[29]) Demosth 14, 24.

[30]) Demosth. 20, 102. 46, 14. Is. 2, 13. 6, 6. 7. 9. 28. 32. 10, 9. 3, 68. Plut. Sol. 21. Bunsen, De jur. her. Ath. S. 55. 59 ff. Gans, Erbrecht, I. S. 386. 389. 390. Schneider, De jur. her. Ath. S. 27. Caillemer, Le droit de tester à Ath. S. 27. 31 ff.

[31]) cf. Caillemer, Le droit de tester à Ath. S. 34 ff.

Fähig im Testament als Erben eingesetzt zu werden waren nur athenische Bürger und solche Fremde, denen diese Fähigkeit verliehen worden war. Bei Isæus ὑπὲρ Εὐφιλήτου § 2 handelt es sich nicht um eine berechtigte εἰςποίησις von Fremden, sondern um eine Einschwärzung derselben.

Auch Frauen konnten zu Erben eingesetzt werden, sogar in Gestalt der Adoption.

Ebenso konnte der Staat zum Erben eingesetzt werden, oder das Vermögen καθιεροῦσθαι.[33])

Regelmässig wählte der Testator seine Testamentserben unter seinen nächsten συγγενεῖς. Er sah dabei namentlich auf seine persönlichen Beziehungen zu denselben und auf das Ansehen, das sie bei ihren Mitbürgern genossen. Wenn jemand diese Rücksichten ausser Acht liess, so setzte er sich der Gefahr aus, dass seine Verwandten nach seinem Tod μανίαν αὐτοῦ κατηγόρουν, und dass sein Testament in Folge dessen als von einem Verrückten errichtet umgeworfen wurde.[34])

Ein bei dem Grammatiker Nonius Marcellus erhaltenes Fragment der Satyræ Menippeæ des Varro[35]) lautet folgendermassen:

Venio nunc ad alterum genus testamenti, quod dicitur physicum, in quo Græci belliores quam Romani nostri.

Das Fragment ist dem Abschnitt entnommen, welcher die Ueberschrift trug: Testamentum. Περὶ διαθηκῶν μετὰ φιλοφθονίας. Was sich Varro unter dem Testamentum physicum gedacht hat, wird wohl nie mit Sicherheit festgestellt werden können; aber ich vermuthe, dass darunter ein Testament zu verstehen ist, worin die φύσει προσήκοντες zu Erben eingesetzt sind; und die Behauptung, dass die Griechen in Betreff dieses testamentum physicum belliores seien als die Römer, würde sich dann darauf beziehen, dass die Griechen in viel weiterem Umfang eine querela inofficiosi testamenti zuliessen, als die Römer.

---

[32]) Is. 3, 42. 50. 68. 69. Caillemer, Le droit de tester à Ath. S. 33.

[33]) cf. Is. 11, 8. Aeschines in Ctesiph. § 21. Demosth. 49, 66. Is. 4, 9; wo es vergebliche Liebesmühe ist, in die Behauptung des Phyrrhos: τὰ χρήματα ὑπὸ Νικοστράτου καθιερῶσθαι, αὐτῷ δ᾽ὑπ᾽ αὐτοῦ ἐκείνου δεδόσθαι, einen Sinn hinein zu interpretieren, da Isæus sie gerade deswegen anführt, um zu zeigen, welcher Blödsinn damals von denen geschwätzt worden ist, die sich in die Erbschaft des Nikostratos einschleichen wollten. — Ferner: Bunsen. De jur. her. Ath. S. 64 ff. und die dort citierten. Gans, Erbrecht. I. S. 388. 389. Schneider, De jur. her. Ath. S. 34. — dass ein ὑπεύθυνος nicht habe zum Erben eingesetzt werden können, scheint mir nicht aus Aesch. in Ctes. § 21 geschlossen werden zu können.

[34]) Is. 1, 21. 34; 2, 20; 4, 18. 28. Isocrates, Aegineticus 32. 34. 42.

[35]) cf. Varronis fragmenta, ed. Bip. S. 312. 313. — Sat. Menipp. rell. ed. A. Riese S. 228. — Hermann gr. Privatalterthümer § 65, not. 3.

A. Testamente, worin der Testator jemanden als Sohn adoptiert und zum Erben einsetzt.

Wem die Natur einen leiblichen Sohn versagt hatte, während er für sein Alter eine Stütze haben und sein Haus nicht nach seinem Tod verwaist wissen wollte, der pflegte in Attika sowohl wie anderswo in der antiken Welt, sich einen Sohn zu adoptieren.[36]) Der Kinderlose adoptiert, damit ἔσοιτο αὐτῷ ὅς τις ζῶντα γηροτροφήσοι καὶ τελευτήσαντα θάψοι αὐτὸν καὶ εἰς τὸν ἔπειτα χρόνον τὰ νομιζόμενα αὐτῷ ποιήσοι.[37]) Den Adoptivsohn wählt er unter seinen nächsten Blutsfreunden oder unter sonstigen ihm nahestehenden Personen. Für die Pflichten, die der Adoptivsohn übernimmt, eröffnet sich ihm die Aussicht auf die dereinstige Erbschaft des Adoptivvaters, und nicht selten ist es gerade diese Aussicht, oder sind es andere rein egoistische Gründe, welche den Adoptivsohn, oder dessen natürlichen Vater bestimmen, zur Adoption zu consentieren, oder wohl gar dieselbe nachzusuchen. Ein weniger bemittelter Vater mehrerer Söhne sucht einen derselben einem reicheren Verwandten in Adoption zu geben; er befreit dadurch dessen Geschwister von seiner Concurrenz auf die väterliche Erbschaft, und verschafft ihm dafür in der Erbschaft des Adoptivvaters reichen Ersatz. Oder ein überschuldeter Vater giebt seinen Sohn in Adoption, um dadurch seine Schuldenlast und die ihm drohende Atimie von seinem Sohne fernzuhalten. Denn der nicht aus der Familie herausgeschaffte Sohn, der υἱὸς μὴ ἐκποίητος, wird ipso jure Erbe des Vaters, und ein beneficium abstinendi kennt das attische Recht nicht; ebensowenig aber kennt es eine Emancipation anders als in der entehrenden Form der ἀποκήρυξις, der Verstossung.

Die Adoption erfolgte, nachdem derjenige, welcher adoptieren wollte, sich vorher mit dem zu adoptierenden, resp. mit dessen Vater, oder wenn dieser todt war, mit der Mutter verständigt hatte, durch einen feierlichen Akt. Die Einzelheiten dieses Aktes sind nicht in allen Phratrien und Demen gleich normiert gewesen, indem der Autonomie der Phratrien und Demen hier ein gewisser Spielraum gelassen war.[38]) Die regelmässige Form scheint folgende gewesen zu sein. An dem im Monat Πυανεψιών (Mitte Oktober bis Mitte November) gefeierten Feste der Apaturien, an welchem die neugebornen Kinder in das κοινὸν γραμματεῖον der Phratrie ihres Vaters eingetragen zu werden pflegten, oder an dem im Monat Θαργηλιών (Mitte Mai bis Mitte Juni) gefeierten Fest der Thargelien, an welchem unter vielen Ceremonien und Opfern Ἀπόλλων (πατρῷος?) gefeiert wurde, vielleicht auch noch an anderen Tagen, an welchen die Phratoren versammelt waren, von denen wir aber keine Kenntniss

[36]) Vergl. im allgemeinen Van der Es, De jure familiarum apud Athenienses. S. 78 ff.
[37]) cf. Isæus, de Menecl. her. § 10. de Apollod. her. § 30.
[38]) Isæus 7, 16.

haben,[39]) erschien derjenige, welcher adoptieren wollte, mit dem zu adoptierenden vor der Versammlung seiner Genneten und Phratoren, und verlangte, dass der zu adoptierende in die Liste der Phratoren als sein Sohn eingetragen werde. Nachdem er dieses Verlangen gestellt hatte, brachte er dem Ζεὺς φράτριος ein Opfer dar, bestehend in einem Schaf oder einer Ziege und in Wein, wovon jeder Phrator einen Antheil erhielt.[40]) Wenn einer der Phratoren gegen die Adoption Einsprache erheben wollte, weil durch dieselbe ein ihm zustehendes Recht verletzt werde, so führte er das zum Opfer bestimmte Thier vom Altar fort, und erklärte, dass οὐ προςηκόντως εἰςάγεται ὁ παῖς οὑτοσί. In diesem Fall konnte die Adoption nicht vor sich gehen, bis die Einsprache entweder auf dem Weg des ordentlichen Civilprozesses, wobei der die Einsprache erhebende Beklagter war, oder durch gütliche Vereinbarung beseitigt war.[41]) Wurde keine Einsprache erhoben, oder war dieselbe beseitigt worden, so stimmten die Phratoren, nachdem sie vorher geschworen hatten, nach dem bestehenden Recht urtheilen zu wollen, während das Opfer auf dem Altar brannte, in geheimer Abstimmung über die Zulässigkeit der Adoption ab. Fiel diese Abstimmung in genehmigendem Sinne aus, so wurde der Adoptivsohn von dem Phratriarchen in das κοινὸν γραμματεῖον der Phratrie eingetragen. Im Fall eines abweisenden Beschlusses aber konnte derjenige, welcher adoptieren wollte, einen Prozess gegen die Phratrie anstrengen wegen grundloser Verweigerung der Adoption.[42]) Um einem solchen Prozess möglichst vorzubeugen, kam es vor, dass bei einer Phratrie die statutarische Bestimmung galt, dass der die Adoption begehrende vor Darbringung des Opfers schwören musste: ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς εἰςάγειν καὶ γεγονότα ὀρθῶς.[43]) Denn gerade ein Mangel dieser Eigenschaft des zu adoptierenden war ein Hauptgrund, die Adoption zu verweigern. Neben der Eintragung in das κοινὸν γραμματεῖον der Phratrie fand auch noch eine solche in das Verzeichniss der Genneten[44]) oder Orgeonen, d. h. der zu einem besonderen Spezialcult verbundenen Genneten statt.[45])

Damit war aber die Adoption noch nicht vollendet; sie bedurfte noch einer Bestätigung durch den δῆμος, dem der Adoptivvater angehörte. Diese erfolgte an den nächsten Archairesien nach der Adoption, resp. nachdem der Adoptivsohn in das 18. Lebensjahr eingetreten war, oder in sonstigen Versammlungen des Demos.[46]) In diesen Versammlungen verlangte

[39]) Is. 7, 15. 16. Gilbert, gr. Staatsalterthümer I. S. 186.
[40]) Demosth. 43, 11 ff. 81 ff. Is. 7, 15 ff. 2, 14. 44.
[41]) Demosth. 43, 14. 83. Is. 6, 22. 23.
[42]) Demosth. 59, 60.
[43]) Is. 7, 16.
[44]) Is. 2, 14. 44. 7, 27.
[45]) Ueber das ganze Gilbert, gr. Staatsalterthümer. S. 186. Meier und Schœmann, att. Proz. S. 435. Hermann, gr. Staatsalterthümer. § 99.
[46]) cf. Demosth. 44, 37.

der Adoptivvater Eintragung des Adoptivsohnes in das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον, d. h. in das Verzeichniss der vollberechtigten Demoten. Auch diese Eintragung erfolgte erst, nachdem die Demoten sie durch geheime Abstimmung, vor welcher sie schworen, gerecht urtheilen zu wollen, genehmigt hatten. Gegen einen ungünstigen Beschluss der Demoten scheint es keinen Rekurs gegeben zu haben.[47])

Man sieht, diese Form der Adoption hat eine grosse Aehnlichkeit mit der römischen arrogatio. Sie kommt aber nicht wie die römische arrogatio nur bei Adoptionen selbständiger Menschen, sondern bei jeder Adoption zur Anwendung. Eine der römischen adoptio analoge Form wäre in Griechenland, wo der Vater gar nicht, oder nur ganz ausnahmsweise das Recht hatte, seine Kinder zu verkaufen, geradezu unmöglich gewesen.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Adoption in der Person des Adoptivvaters waren, wie diess wiederholt hervorgehoben wird, dieselben wie die Voraussetzungen der testamenti factio activa.[48]) Wer eheliche Söhne hatte, konnte nicht adoptieren,[49]) ausser mit Einwilligung der Söhne, wobei dann zu gleicher Zeit bestimmt wurde, zu welchem Theil der Adoptivsohn seiner Zeit den Adoptivvater neben dessen ehelichen Söhnen beerben sollte.[50]) War eine Adoption einmal seitens eines Kinderlosen erfolgt, so wurde sie dadurch, dass demselben später eheliche Kinder geboren wurden, nicht alteriert.[51]) Der Adoptivsohn stand in diesem Fall dem ehelichen Sohn vollständig gleich, und beerbte seinen Adoptivvater nach dessen Tod zu gleichen Theilen mit dessen natürlichen Kindern.

Die Existenz ehelicher Töchter stand der Adoption eines Sohnes in keiner Weise im Weg. Der Adoptivsohn übernahm in diesem Fall die Verpflichtung, nach dem Tod des Adoptivvaters in derselben Weise für dessen Töchter zu sorgen, wie es Pflicht deren natürlicher Brüder gewesen wäre.

Der Erfolg der Adoption war der, dass ein Kindesverhältniss hergestellt wurde zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivsohn. Der Adoptivsohn trat aus dem οἶκος seines natürlichen Vaters aus, ἐξεποιήθη, und damit ward die Verwandtschaft zwischen ihm und seinem natürlichen Vater und dessen Verwandten in juristischem Sinne vernichtet; das Verwandtschaftsverhältniss zur Mutter und deren Verwandten dagegen blieb vollständig

---

[47]) Is. 2, 14. 44. 7, 27. 28. Demosth. 44, 35. 57, 60. 61. Harp. ληξιαρχικὸν γραμματεῖον.

[48]) Is. 2, 1. 19. 14. 20.

[49]) Is. 2, 18. 17. 3, 1. 10, 9. Gans, Erbrecht. I, 315.

[50]) Is. 6, 23. Ich glaube nicht, dass man mit Gans, Erbr. I, 319, hier an eine Legitimation denken darf. Ebensowenig möchte ich mit Platner, Beitr. S. 120, annehmen, dass es sich hier um einen Akt von zweifelhafter rechtlicher Wirksamkeit handle.

[51]) Is. 6, 63.

unberührt.[52]) Für den οἶκος des Adoptivvaters war der Adoptivsohn εἰσποίητος; das Kindesverhältniss, in welches er zum Adoptivvater trat, begründete auch ein Verwandtschaftsverhältniss zwischen ihm und den Blutsverwandten des Adoptivvaters; der Frau des Adoptivvaters und deren Verwandten dagegen blieb der Adoptivsohn vollständig fremd.

Eine in ihrer Tragweite der römischen patria potestas vergleichbare väterliche Gewalt hat das griechische Recht bekanntlich nie ausgebildet. Es wäre unrichtig zu sagen, die Adoption habe väterliche Gewalt begründet; sie begründet weiter nichts als väterliche Rechte, die sich nur, wenn der Adoptivsohn noch nicht ἐπὶ διετὲς ἡβᾷ, und so lange er noch nicht ἐπὶ διετὲς ἡβᾷ, zu der milden Form der griechischen väterlichen Gewalt steigern, aber durch Beendigung dieser väterlichen Gewalt nicht im entferntesten zerstört werden, wie diess in Rom der Fall war.

Das richtige Verhältniss zwischen Adoptivvater und Adoptivsohn zeichnet Isæus, indem er einen Adoptivsohn sagen lässt:

κἀκεῖνός τε τὴν πρόνοιαν εἶχεν, ὥσπερ εἰκός ἐστι πατέρα περὶ υἱέος ἔχειν, καὶ ἐγὼ τὸν αὐτὸν τρόπον ὥσπερ γόνῳ ὄντα πατέρα ἐμαυτοῦ ἐθεράπευόν τε καὶ ἠσχυνόμην, καὶ ἐγὼ καὶ ἡ γυνὴ ἡ ἐμή, ὥστε ἐκεῖνον πρὸς τοὺς δημότας ἐπαινεῖν ἅπαντας.[53])

Das wichtigste Recht, das der εἰσποίητος durch die Adoption erlangte, war ein Intestaterbrecht gegen den Adoptivvater gleich dem eines natürlichen Sohnes.

Die εἰςποίησις konnte der Adoptivvater nur durch ἀποκήρυξις rückgängig machen, also nicht willkürlich, sondern nur wenn besondere, eine Verstossung rechtfertigende Gründe vorlagen; der Adoptivsohn konnte sie erst dann rückgängig machen, wenn er selbst einen ehelichen Sohn erzeugt hatte; dann durfte er nämlich in den οἶκος seines natürlichen Vaters zurückkehren unter der Voraussetzung, dass er seinen leiblichen Sohn im οἶκος seines Adoptivvaters als dessen Sohn zurückliess; und zwar galt diess ganz gleichmässig, ob der Adoptivvater noch lebte, oder ob er bereits gestorben war.[54])

Auch durch gegenseitige Uebereinkunft konnte die Adoption gelöst werden.[55])

Die geschilderte Adoption war ein sehr weitläufiges Rechtsgeschäft, und zudem nur an wenigen Tagen des Jahres möglich. Ausserdem konnten durch eine solche Adoption sehr leicht unliebsame Erörterungen oder gar Feindschaft zwischen dem Adoptivvater und den Blutsverwandten entstehen. Es musste als wünschenswerth erscheinen, noch eine andere das

---

[52]) cf. z. B. Demosth. 43, 49.

[53]) Is. 2, 18. Ausserdem vergl. man die vorhin schon citierten Stellen Is. 2, 10. 7, 30; ferner: Is. 2, 38. 42. 46; 4, 19. 26.

[54]) cf. Is. 9, 33. 10, 11. Demosth. 44, 21. 22.

[55]) cf. Demosth. 41, 4.

Jahr zur Verfügung stehende Möglichkeit der εἰςποίησις zu haben, durch die man sich stens für die Zeit nach seinem Tod einen Sohn verschaffen könnte, der τὰ νομιζόμενα te, dessen Adoption aber bis zum Tode des Adoptivvaters geheim bleiben könnte. Diese Möglichkeit bot sich in der Form, dass man die Adoption selbst bei Lebzeiten gar nicht vollzog, sondern ein Testament errichtete, in welchem man sein ganzes Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben einer bestimmten Person zuwies, und verfügte, dass diese Person sich nach dem Tod des Testators in die Listen der Phratrie und des Demos desselben als dessen Sohn solle eintragen lassen. Auch eine solche Verfügung nannte man gerade wie die ordentliche Adoption εἰςποίησις,[56]) obwohl sie in Wahrheit noch keine εἰςποίησις war, sondern nur die Veranlassung zu einer solchen, oder, wenn man will, deren Beginn.[57])

Das durch ein solches Testament begründete Verhältniss zwischen dem εἰςποιησάμενος und dem εἰςποίητος war zunächst noch ein sehr loses. Der εἰςποιησάμενος konnte jeden Augenblick das Testament revocieren, und dann war die ganze εἰςποίησις hinfällig; und umgekehrt war der εἰςποίητος durchaus nicht verpflichtet, die Erbschaft anzutreten und sich als Sohn des Testators einschreiben zu lassen. Während also der erste υἱὸς εἰςποίητος wie ein υἱὸς γνήσιος ipso jure Erbe seines Adoptivvaters wurde,[58]) bedurfte es hier zum Erbschaftserwerb eines Erbschaftsantritts. Der im Testament adoptierte konnte nicht einfach nach dem Tod des Testators ἐμβατεύειν εἰς τὴν οὐσίαν, und einem andern, der sein Erbrecht bestritt, die διαμαρτυρία μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον entgegensetzen, sondern er musste, wie jeder andere Erbe eines Verstorbenen, ausser dem Sohn, die λῆξις τοῦ κλήρου beim Archon nachsuchen, ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου.[59])

Die Einschreibung in die Listen der Phratrie und des Demos erfolgte genau in derselben Weise, wie bei der echten Adoption, nur dass der Antrag dazu statt vom Adoptivvater vom εἰςποίητος selbst oder seinem Vertreter, wenn er selbst noch unmündig war, gestellt wurde, wobei derselbe zur Begründung seines Gesuchs das Testament des Adoptivvaters vorzulegen hatte.[60])

---

[56]) Is. 3, 1. 42. 56. 57. 60. 61. 68. 69. 75 ff.

[57]) cf. Is. 2, 44: ἀπέφηνα δ' ὑμῖν πρῶτον μὲν ποιηθέντα ἐμαυτὸν ὑπὸ τοῖ Μενεκλέους ὡς ἄν τις δικαιότατα ποιηθείη, καὶ οὐ λόγῳ οὐδὲ διαθήκῃ τὴν ποίησιν γεγενημένην, ἀλλ' ἔργῳ cf. ibid. § 14.

[58]) Is. 3, 59.

[59]) Is. 3, 41. 43. 44. 53. 60. 61.

[60]) Man vergl. namentl. die Reden des Isæus über die Erbschaften des Pyrrhos, des Philoktemon, des Astyphilos, des Dikaiogenes. In der letzten Rede wird ein Fall behandelt, wo ein Adoptivsohn auf 1/3 der Erbschaft eingesetzt ist, während für die übrigen 2/3 Intestaterbfolge eintritt.

Neben den Erbeseinsetzungen durch Adoption an Sohnesstatt, finden sich auch Erbeseinsetzungen von Frauenzimmern durch Adoption an Tochterstatt.[61])

Bunsen und Gans[62]) haben die Idee ausgesprochen, dass die εἰςποίησις im Testament schon eine vollendete Adoption gewesen sei. Diese Idee steht im engsten Zusammenhang mit der von Bunsen aufgestellten Auffassung des griechischen Testamentes als eines συμβόλαιον, eines Vertrags. Aber die ganze Idee ist nicht haltbar; ihr widerspricht nicht nur die vorhin citierte Stelle des Isæus (2, 44), sondern namentlich, dass der testamentarische εἰςποίητος einer ἐπιδικασία bedarf.

Ein Testament mit εἰςποίησις konnte natürlich daneben noch beliebige andere Verfügungen des Testators enthalten, nur keine Exheredationen. Denn Exheredationen sind dem griechischen Rechte vollständig unbekannt. Ein Sohn kann nicht exherediert, sondern nur unter Lebenden verstossen werden Für andere Intestaterben aber, die der Testator übergehen will, bedarfs keiner Exheredation; sie sind vielmehr von selbst dadurch ausgeschlossen, dass der Testator sich einen anderen Erben ernannt hat.

Ausser den bisher besprochenen zwei Arten von Adoptionen, der Adoption unter Lebenden und der Adoption im Testament, findet sich bei einigen Schriftstellern noch eine dritte gar eigenthümliche Art von Adoption als dem attischen Rechte angehörig aufgeführt, welcher Dareste den Namen Adoption posthume beigelegt hat.[63]) Mit dieser Adoption soll es folgende Bewandtniss haben. Wenn jemand ohne männliche Descendenz verstorben war, so soll jeder beliebige das Recht gehabt haben, sich bei der Phratrie und dem Demos des Verstorbenen als dessen Sohn einschreiben zu lassen, und dann dessen Erbschaft unter Vorzug vor allen gesetzlichen Erben desselben in Anspruch zu nehmen. Auch soll ein Vater seinen Sohn in derselben Weise einem verstorbenen haben adoptieren können. Die Existenz dieses ungeheuerlichen Rechtsinstitutes, über welches Dareste bemerkt: Nous ferons seulement remarquer que la matière des adoptions posthumes était régie plutôt par les idées religieuses et par les mœurs que par des textes précis, soll mit Bestimmtheit zu erkennen sein aus des Demosthenes Reden gegen Leochares und gegen Makartatos. In Wirklichkeit ist aber in diesen beiden Reden keine Spur von einem solchen Rechtsinstitut enthalten. Der Zusammenhang der Rede gegen den Leochares ist folgender:

Archiades war verstorben und hatte als nächste Blutsverwandte einen Bruder Namens Midylides, und einen Grossneffen, den Sohn der Tochter seiner Schwester, Namens Leokrates hinterlassen. Nächster Intestaterbe des Verstorbenen war demnach Midylides. Diesem

[61]) cf. Is. 11, 8. — [62]) Bunsen, De jur. her. Ath. S. 53. Gans, Erbrecht. I. S. 317.

[63]) Meier und Schœmann, Der attische Prozess. S. 485. Dareste, Les plaidoyers civils de Démosthène, I, S. XXVIII. II, S. 24. 58 ff.

gegenüber machte aber Leokrates geltend, er sei υἱὸς εἰςποίητος des Verstorbenen und setzte sich in Abwesenheit des Midylides in den Besitz des Nachlasses. Als Midylides zurückgekehrt war, beredeten ihn die Verwandten, von der Geltendmachung seines Erbrechtes abzustehn, und so liess er denn den Leokrates sein ἐν τῷ οἴκῳ υἱὸν εἰςποίητον τῷ 'Αρχιάδῃ, aber wohlgemerkt: οὐχ ἡττηθεὶς ἐν δικαστηρίῳ, ἀλλὰ τὸ μὲν ὅλον ὑπὸ τούτων ἀπατηθεὶς, ἔπειτα μέντοι καὶ τοῖς οἰκείοις πειθόμενος. Man sieht aus der Darstellung dieser Hergänge im § 19 der Rede gegen den Leochares, dass Leokrates wenigstens nach der Auffassung des Redners gar keinerlei Recht auf den Nachlass des Archiades hatte; und wenn Demosthenes den Sohn des Aristodemos, für den er die Rede gegen Leochares abfasste, sagen lässt: Λεωκράτης εἰςποιεῖ αὐτὸν υἱὸν τῷ 'Αρχιάδῃ, so denkt er dabei nicht an eine eigenthümliche Art von Adoption, wonach jemand sich selbst einem anderen adoptieren könnte, sondern diese Worte enthalten den blanksten barsten Hohn und Spott, denn, wie es später im § 34 heisst: οἱ εἰςποιητοὶ οὐκ αὐτοὶ ὑφ' αὑτῶν, ἀλλ' ὑπὸ τῶν εἰσποιουμένων καθίστανται. Im § 19 will Demosthenes weiter nichts sagen, als Leokrates adoptiere in Wirklichkeit sich selbst dem Archiades; dass Archiades ihn adoptiert habe, sei erfunden. Wem diess die Worte: ὡς ὑπ' ἐκείνου ζῶντος ἔτι εἰςποιηθεὶς noch nicht vollständig klar machen, die doch nicht füglich übersetzt werden können: gleich einem von jenem bei Lebzeiten adoptierten, sondern vielmehr: unter dem Vorwand, er wäre schon bei Lebzeiten von jenem adoptiert worden, den verweise ich auf § 46, wo der Thatbestand, wie ihn die Gegner des Redners darstellen, mit folgenden Worten angegeben werden: ὁ γὰρ 'Αρχιάδης ἐκεῖνος, οὗ ἐστιν ὁ κλῆρος, ἐποιήσατο υἱὸν τὸν τοῦ διαμεμαρτυρηκότος νυνὶ πάππον, d. h. den Leokrates. Ob dieser Leokrates Adoption unter Lebenden oder Adoption im Testament behauptet hat, wird in der Rede nirgends mit klaren Worten ausgesprochen; aber die Wahrscheinlichkeit spricht trotz den Worten: ὡς ὑπ' ἐκείνου ζῶντος ἔτι εἰςποιηθεὶς, die sehr wohl gleichmässig von beiden Arten der Adoption gesagt werden können, und trotz den Worten ἐνεβάτευσεν εἰς τὴν οὐσίαν, die nicht im technischen Sinne gemeint zu sein brauchen, für die Behauptung einer Adoption im Testament, weil eine solche leichter fingiert, oder wenn sie wirklich bestand, leichter bestritten werden konnte, als eine Adoption unter Lebenden.[64])

Nach einiger Zeit starb Midylides, und Leokrates machte von dem Rechte der Adoptivsöhne in ihre natürliche Familie zurückzukehren, wenn sie in der Adoptivfamilie einen υἱὸς γνήσιος zurücklassen, Gebrauch. Er übergab den Nachlass des Archiades an seinen Sohn Leostratos, und ἐπανῆλθεν αὐτὸς εἰς τοὺς 'Ελευσινίους, ὅθεν ἦν τὸ ἐξ ἀρχῆς. Καὶ οὐδ' ἐνταῦθα, lässt Demosthenes den Sohn des Aristodemos weiter sagen, οὐδέπω ἡμεῖς οὐδὲν τῶν πραγμάτων περὶ τὸν

[64]) Man vergl. z. B. Is. 6, 36.

κλῆρον ἐκινοῦμεν, ἀλλ' ἐμένομεν ἐπὶ τῶν αὐτῶν. Aber auch Leostratos blieb nicht im Hause des Archiades. Die ganze Familie des Leokrates will ja überhaupt weiter nichts als ἐνεργάζεσθαι καὶ ἐμπαιδοτροφεῖσθαι τῇ τοῦ 'Αρχιάδου οὐσίᾳ, damit ihr eigenes Vermögen ἀκέραιον bleibe. Leostratos also übergiebt das Vermögen des Archiades seinem ehelichen Sohn Leokrates, und kehrt selbst wie einst sein Vater zurück ἐπὶ τοὺς 'Ελευσινίους; wie Demosthenes bemerkt διὰ τριῶν σωμάτων κυρίαν τὴν ἐξ ἀρχῆς ποίησιν παρὰ τοὺς νόμους καταστήσας· woraus also, wenn wir es nicht mit einem Advokatenkniff zu thun haben, hervorgienge, dass das Recht des Adoptivsohnes, sich seinen υἱὸς γνήσιος zu substituieren, ein höchst persönliches war, das dem Substituten nicht wieder zustand. Immer noch schwiegen die Erben des Midylides, die nächsten lebenden Blutsverwandten des Archiades. Nun starb aber auch Leokrates der zweite, und zwar kinderlos, und ohne jemanden adoptiert zu haben. Auf einen Adoptivsohn des Leokrates hätte ja keinenfalls de jure der Nachlass des Archiades übergehen können, sondern er musste, wenn auch Leokrates und Leostratos und Leokrates II rechtmässig im Besitz gewesen waren, beim kinderlosen Ableben des Leokrates II jedenfalls an die Leibeserben des Archiades heimfallen. Nichts destoweniger erklärten diese: εἰ μὲν γὰρ αὐτὸς ζῶν ἐποιήσατο, καίπερ ὄντος παρὰ τὸν νόμον τοῦ ἔργου, οὐκ ἀντιλέγομεν (cf. § 25. 65). Aber der Vater Leostratos trat gegen sie auf, nicht indem er sich auf ein Testament des jüngeren Leokrates berief, sondern zuerst, ὅτι πατὴρ ἦν τοῦ τετελευτηκότος; und dann als diess nicht verfieng, ὅτι υἱὸς εἰςποιητὸς ἦν τοῦ 'Αρχιάδου; und als ihm entgegengehalten wurde, dass er das zwar einmal gewesen sei, aber durch eigenen Entschluss aufgehört habe zu sein, verfiel er nach vielen anderen Intriguen auf dasselbe Auskunftsmittel, auf das sein Vater seinerzeit verfallen war, er suchte seinen Sohn Leochares als Adoptivsohn des Archiades einzuschwärzen; παρὰ πάντας τοὺς νόμους, wie Demosthenes bemerkt. Also kann auch hier wieder offenbar nicht an eine erlaubte und von der Rechtsordnung geregelte adoption posthume gedacht werden.

Nach dem gesagten enthält die Rede gegen Leochares nichts, was zur Annahme der Existenz einer besonderen adoption posthume berechtigen könnte, dagegen ganz klar den Satz: οἱ εἰςποιητοὶ οὐκ αὐτοὶ ὑφ' αὑτῶν, ἀλλ' ὑπὸ τῶν εἰςποιουμένων καθίστανται.

So wenig wie die Rede gegen Leochares vermag die gegen Makartatos die Existenz einer eigenthümlichen adoption posthume zu beweisen. Dort wird der jüngere Eubulides seinem mütterlichen Grossvater nach dessen Tod von seinem Vater zum εἰςποίητος gemacht. Aber man darf nicht übersehen, dass es im § 12 u. 13 heisst, dass der alte Eubulides, als er die Hoffnung aufgegeben hatte, selbst männliche Descendenz zu bekommen, ἐσπούδαζεν, ὅπως ἐκ τῆς θυγατρὸς εἰςποιηθῇ αὐτῷ υἱὸς εἰς τὸν οἶκον τὸν ἑαυτοῦ ..... καὶ ἐγὼ ταῦτα ὑπηρέτησ' αὐτῷ, ὁ τὴν Εὐβουλίδου θυγατέρα ἔχων ἐπιδικασάμενος ὡς γένει ὢν ἐγγυτάτω. Es handelt sich also hier um eine εἰσποίησις, die geschieht auf Grund einer letztwilligen, wenn auch allem An-

schein nach nicht einer testamentarischen, Verfügung dessen, dem der Sohn εἰςποιεῖται. Zudem muss man bedenken, dass der εἰςποίητος auch ohne εἰςποίησις der nächste Intestaterbe seines Grossvaters gewesen wäre; dann allerdings nicht allein, sondern mit seinen drei Brüdern zusammen. Denn seine Mutter, die ἐπίκληρος des alten Eubulides, konnte nach attischem Recht dessen Erbschaft nicht definitiv für sich behalten, sondern musste sie an ihre Söhne herausgeben, sobald diese mündig geworden waren.[65])

B. Testamente, in welchen sich der Testator einen Erben ernennt, ohne denselben gleichzeitig zu adoptieren; und Testamente, welche nur Einzelverfügungen des Testators enthalten.

Diese beiden Arten von Testamenten stehen in einem innigen Zusammenhang miteinander, und müssen deshalb zusammen besprochen werden.

Ich habe schon früher bemerkt, dass denjenigen, welche eheliche oder unter Lebenden adoptierte Söhne hinterliessen, die testamenti factio activa entzogen war; dass man aber trotz mannigfachem Widerspruch ihnen doch solche Testamente zu errichten verstattete, durch welche die Intestaterbfolge nicht aufgehoben wurde, indem sie nur Anordnungen über die Erbtheilung, Anordnungen von Legaten oder dergleichen enthielten.

Hierher gehören von uns bekannten Testamenten das von Demosthenes in der Rede gegen Makartatos erwähnte Testament des Buselos, das von demselben in den Reden gegen Aphobos besprochene Testament des alten Demosthenes, das in den Reden für den Phormio und gegen den Stephanos besprochene Testament des Pasion, und das bei Diogenes von Laerte und in einer arabischen Uebersetzung erhaltene Testament des Aristoteles.

Von dem Testament des Buselos wissen wir nur, dass es eine Erbtheilung unter den Söhnen des Buselos enthielt,[66]) ähnlich wie Sophokles schon den Herakles in den Trachinierinnen bestimmen lässt, ἣν τέκνοις μοῖραν πατρῴας γῆς διαιρετὴν νέμοι.[67])

Genaueres wissen wir über das Testament des alten Demosthenes. Der Redner Demosthenes erzählt uns darüber folgendes: ὁ γὰρ πατὴρ ὡς ᾔσθετο τὴν νόσον οὐκ ἀποφευξόμενος, συγκαλέσας οὗτους τρεῖς ὄντας, nämlich den Aphobos, den Demophon, und den Therippides, καὶ συμπαρακαθισάμενος Δήμωνα τὸν ἀδελφὸν, τὰ σώματα ἡμῶν, nämlich des siebenjährigen Demosthenes und seiner fünfjährigen Schwester, εἰς τὰς χεῖρας ἀνέθηκε παρακαταθήκην ἐπονομάζων, und indem er den Aphobos aufforderte, den jungen Demosthenes auf den Schooss zu nehmen, verfügte folgendes:

---

[65]) cf. Is. 10, 12.
[66]) cf. Demosth. 43, 19.
[67]) cf. Soph. Trach. 163. 164. Vergl. auch Plato, Gesetze XI, 7. S. 923. c. ff.

Dem Therippides vermachte er den Ususfrukt von einem Kapital von 70 Minen, bis der junge Demosthenes mündig geworden sein werde. Dem Demophon vermachte er seine Tochter und zwei Talente; dem Aphobos vermachte er seine Frau und eine Mitgift von 80 Minen; ferner den Usus seines Hauses und des Mobiliars.

Ferner enthielt das Testament ein Inventar des gesammten Vermögens des Testators, und Verfügungen darüber, wie dieses Vermögen verzinslich angelegt werden sollte.

Aphobos, Demophon und Therippides werden zu ἐπίτροποι ernannt.[68])

Das Testament des Pasion, das derselbe ἐπιγενομένης ἀρρωστίας errichtete, enthielt soviel wir sehen können, folgendes, wobei aber zu beachten ist, dass nicht nur die Echtheit dieses Testamentes, sondern überhaupt das Recht des Pasion, ein Testament zu errichten, von dessen Sohn Apollodoros bestritten wurde.[69])

Pasion ernennt Vormünder für seinen unmündigen Sohn Pasikles; dieselben sollen zugleich Testamentsexekutoren sein. In dieser doppelten Eigenschaft heissen sie ἐπίτροποι. Unter ihnen befindet sich Phormio; derselbe wird einmal in seiner Eigenschaft als Testamentsexekutor auch κύριος genannt.

Seinem älteren Sohn, Apollodoros, der keiner Vormundschaft mehr bedarf, vermacht Pasion als πρεσβεῖα τὴν συνοικίαν.

Seine Frau Archippe vermacht Pasion dem Phormio; und der Archippe giebt er als Mitgift: τάλαντον μὲν τὸ ἐκ Πεπαρήθου, τάλαντον δὲ τὸ αὐτόθεν, συνοικίαν ἑκατὸν μνῶν, θεραπαίνας καὶ τὰ χρυσία καὶ τἄλλ' ὅσα ἐστὶν αὐτῇ ἔνδον. Ἅπαντα ταῦτα Ἀρχίππῃ δίδωμι.[70])

Das interessanteste, weil allein vollständig erhaltene, unter den hierher gehörigen Testamenten, ist das des Aristoteles.[71]) Bei der Interpretation dieses Testamentes entstehen besondere Schwierigkeiten einmal daraus, dass es zweifelhaft ist, ob dasselbe nach attischem oder nach stagiritischem Rechte zu beurtheilen ist, und dann daraus, dass die verwandtschaftlichen Verhältnisse des Aristoteles zur Herpyllis, zum Nikanor und zum Nikomachos durchaus nicht über alle Zweifel erhaben sind.

In ersterer Beziehung schliesse ich mich vollständig der Ansicht von Bruns an, wonach es keinen Unterschied macht, ob man sich das Testament als nach attischem oder nach stagiritischem Recht errichtet vorstellt, weil das stagiritische Recht jedenfalls dem attischen sehr nahe verwandt war. In dem Testament selbst findet sich nichts, was der Annahme, es sei nach attischem Rechte errichtet, widerspräche.

---

[68]) cf. Demosth. 27, 4. 5. 40. 42. 43; 28, 5. 6. 15. 16; 29, 34. 42. 43.
[69]) cf. Demosth. 36, 33. 34; 45, 8; 46, 3. 15.
[70]) cf. Demosth. 36, 3. 7. 8. 34; 45, 28. 34.
[71]) cf. Bruns S. 11 ff.

In Betreff des zweiten Punktes kann ich mich aber nicht mit Bruns einverstanden erklären. Bruns meint, Nikanor habe in keinem weiteren Verhältniss zu Aristoteles gestanden, als dass er der Bräutigam von dessen Tochter gewesen sei; Herpyllis sei die zweite Frau des Aristoteles gewesen, und Nikomachos deren und des Aristoteles ehelicher Sohn. Dagegen scheint mir namentlich folgendes in Betracht zu kommen. Nikanor ist, wie Bruns richtig bemerkt, nirgends in dem Testament zum Erben eingesetzt. Wie ist es, wenn er in keinem weiteren Verhältniss zu Aristoteles gestanden hat, als dass er der Bräutigam von dessen Tochter war, zu verstehen, dass Aristoteles verfügt, wenn seine Tochter sterben sollte, ehe sie den Nikanor geheirathet habe, oder nachher, ohne dass sie ihm Kinder geboren habe, Νικάνωρ κύριος ἔστω καὶ περὶ τοῦ παιδίου (des Nikomachos) καὶ περὶ τῶν ἄλλων διοικεῖν ἀξίως καὶ αὐτοῦ καὶ ἐμοῦ? Ist das ein Fideicommiss an den Nikanor? oder ist er für diesen Fall zum ἐπίτροπος bestellt? oder was hat die Verfügung sonst für einen Sinn? Und wenn es im weiteren heisst: ἐὰν δέ τι πρότερον συμβῇ Νικάνορι, ὃ μὴ γένοιτο, ἢ πρὸ τοῦ λαβεῖν τὴν παῖδα, ἢ ἐπειδὰν λάβῃ, μήπω παιδίων ὄντων, ἐὰν μέν τι ἐκεῖνος τάξῃ, ταῦτα κύρια ἔστω, so entsteht die Frage: wie kann Nikanor, der nicht Erbe des Aristoteles ist, sondern nur Bräutigam von dessen Tochter, sogar in dem Fall, dass er stirbt, ehe er die Tochter geheirathet hat, dazu kommen, über den Nachlass des Aristoteles testamentarisch zu verfügen? Noch unbegreiflicher wird eine solche Verfügung, wenn man bedenkt, dass Aristoteles einen ehelichen Sohn, den Nikomachos, hinterlassen haben soll. Das griechische Recht kennt keine Exheredationen, und Aristoteles zeigt sich in seinem Testament gegen den Nikomachos so gesinnt, dass er ihn, auch wenn er ihn hätte exheredieren können, jedenfalls nicht würde exherediert haben. Mit einem Erbrecht des Nikomachos ist aber jene zu Gunsten des Nikanor getroffene Verfügung absolut nicht zu vereinigen. Zur Charakterisierung der Beziehung des Nikomachos zu Aristoteles scheint es mir auch sehr beachtenswerth, dass Aristoteles in der vorhin angeführten Stelle dem Nikanor aufgiebt, für den Nikomachos so zu sorgen, wie es des Aristoteles und des Nikanor, — nicht auch wie es des Nikomachos, — würdig sei. Aehnlich verfügt er auch nachher in Betreff eines fremden Kindes, des Myrmex, dessen Beziehungen zu Aristoteles ganz unklar sind, dass Nikanor so für es sorgen solle, wie es seiner, des Testators, würdig sei. Wäre Nikomachos ehelicher Sohn des Aristoteles gewesen, so würde Aristoteles doch jedenfalls verfügt haben, es solle so für ihn gesorgt werden, wie es seiner selbst würdig sei.

Ferner erscheint es doch sehr sonderbar, wenn jemand ein Legat an seine Wittwe damit rechtfertigt, ὅτι σπουδαία περὶ ἐμὲ ἐγένετο, wie diess Aristoteles thut zur Rechtfertigung seines Legates an die Herpyllis, und wenn er seiner Wittwe constant den Titel einer Frau oder Wittwe verweigert. Darauf dass Aristoteles in der arabischen Ueberlieferung seines

Testamentes die Herpyllis einmal als seine Dienerin bezeichnet, und sie mitten unter den Leuten seines Hauses und seinen übrigen Mädchen und Sklaven aufführt, ein anderes Mal aber von ihr als seiner Frau redet, lege ich schon wegen dieses Widerspruchs keinerlei Gewicht.

Ich kann das Testament des Aristoteles nur unter der Voraussetzung verstehen, dass ich annehme, die Erzählung des Ammonius im Leben des Aristoteles,[72]) Aristoteles habe den Nikanor bei Lebzeiten adoptiert, beruhe auf Wahrheit; und die Herpyllis sei nur Concubine des Aristoteles gewesen, und Nikomachos ihr und des Aristoteles unehelicher Sohn. Dann ist aber auch alles vollständig klar.

Wenn Nikanor Adoptivsohn des Aristoteles war, und dem Aristoteles nach der Adoption Nikanors keine ehelichen Söhne mehr geboren worden waren, so war Nikanor ipso jure einziger Erbe des Aristoteles. Ihn im Testament noch einmal besonders zum Erben einzusetzen, wäre, wenn auch vielleicht nicht geradezu unmöglich, so doch sehr unnöthig, und mit der griechischen Sitte in Widerspruch gewesen. Für die Tochter des Aristoteles wird durch die Verlobung mit Nikanor in der üblichen Weise gesorgt. Dem Nikomachos wird nicht einfach seine νοθεία zugewiesen, sondern dem Nikanor aufgegeben, in passender Weise für ihn zu sorgen. Dass Nikanor zum Vormund des Nikomachos ernannt worden sei, wie Bruns annimmt, finde ich nicht in dem Testament; es ist ihm nur aufgegeben, zu ἐπιμελεῖσθαι für den Nikomachos. 'Επιμελεῖσθαι heisst aber nur für jemanden sorgen, nicht nothwendiger Weise ihn bevormunden; wie z. B. auch in der Verfügung über den Knaben Myrmex. Der Herpyllis wird ein sehr bedeutendes Legat zugewiesen.

Sehr beachtenswerth ist die vorhin citierte, bei Bruns mit 1. c. bezeichnete Verfügung des Aristoteles zu Gunsten des Nikanor, wonach dieser, wenn er keine Kinder mit der Tochter des Aristoteles erzeugt, ein Testament soll errichten dürfen. Es ist diess eine letztwillige Befreiung von der gesetzlichen Bestimmung, wonach Adoptivsöhne kein Testament errichten dürfen.

Der übrige Inhalt des Testamentes sind Legate, Freilassungen und sonstige Anordnungen von untergeordneter Bedeutung.

Alle Legate werden angeordnet mit dem Worte δοῦναι. Es werden also durch diese Anordnungen dem Nikanor und den Testamentsexekutoren nur Verpflichtungen auferlegt. Von einem direkten Uebergang der legierten Objekte auf die Legatare ist keine Rede.

Zu Testamentsexekutoren werden ernannt zuerst Antipater als ἐπίτροπος πάντων καὶ διὰ πάντος; dann noch fünf andere, darunter Theophrast, ἐὰν βούληται. Von diesen fünf andern

[72]) cf. Bruns S. 19.

heisst es, sie sollten ἐπιμελεῖσθαι τῶν τε παιδίων καὶ Ἐρπυλλίδος καὶ τῶν καταλελειμμένων, ἕως ἂν Νικάνωρ καταλάβῃ. Das kann wohl kaum etwas anderes heissen, als wie es Bruns übersetzt: bis er es übernehmen kann. Im weitern Verlauf des Testamentes werden auch diese fünf ἐπιμεληταὶ ἐπίτροποι genannt.

Testamente ohne Erbeseinsetzung errichteten nicht nur diejenigen, welche keine Testamente mit Erbeseinsetzung errichten konnten, sondern auch andere, welche die Intestaterbfolge nicht ausschliessen, aber doch gewisse Verfügungen für den Todesfall treffen wollten.

Hierher gehört das bei Diogenes von Laerte erhaltene Testament des Plato,[73]) und allem Anschein nach das von Demosthenes in der Rede gegen Spudias erwähnte Testament des Polyeuktos.[74])

Das Testament des Plato ist im wesentlichen ein Vermögensverzeichniss. Als rechtliche Verfügungen erscheinen nur ein Veräusserungsverbot in Betreff eines Grundstückes, die Freilassung einer Sklavin und die Ernennung von sieben ἐπίτροποι, oder Testamentsexekutoren.

Von dem Testament des Polyeuktos wissen wir nur, dass darin eine Hypothek zu Gunsten eines seiner Schwiegersöhne bestellt wurde, dem noch nicht die volle, ihm zugesagte Dos ausgezahlt war.

Vielleicht darf auch die von Isæus erwähnte Verfügung des Polyarchos, des Vaters des Kleonymos, hierhergezählt werden, προςτάξαντος, εἴ τι πάθοι Κλεώνυμος ἄπαις, ἡμῖν (den Neffen des Kleonymos, den Enkeln des Polyarchos) δοῦναι τὰ αὐτοῦ. Das scheint ein Universalfideicommiss sein zu sollen, das dann aber allerdings gerade so wenig klagbar gewesen zu sein scheint, wie im ältern römischen Recht.[75])

Aus solchen Testamenten entwickelte sich eine neue Art von Testamenten mit Erbeseinsetzung ohne εἰςποίησις.

Wenn nämlich der Testator seine sämmtlichen Aktiva durch Legate vergab, so wurde dadurch faktisch die Intestaterbfolge ausgeschlossen, da ein Intestaterbe schwerlich Lust verspürt haben wird, nur Schulden zu erben. Eine solche Vergabung sämmtlicher Aktiva war aber natürlich nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Testator zu gleicher Zeit Sorge trug für die Befriedigung seiner Gläubiger. Denn sonst musste er riskieren, dass diese seinen Nachlass mit Beschlag belegten, und so die Exekution des Testamentes hinderten.[76])

---

[73]) cf. Bruns S. 7 ff.

[74]) cf. Demosth. 41, 6. 17. 18.

[75]) cf. Is. 1, 4.

[76]) Ueber das in einem solchen Fall von den Gläubigern zu beobachtende Verfahren wird uns meines Wissens nirgends etwas berichtet. Aber so gut das griechische Recht eine missio in possessionem universorum

Eine Sorge für die Befriedigung der Gläubiger war aber in doppelter Weise denkbar; einmal indem der Testator ἐπιμεληταὶ ernannte, die in jeder Beziehung für möglichste Aufrechterhaltung seines Testamentes zu sorgen, und also namentlich dasselbe durch Befriedigung der Gläubiger dagegen sicher zu stellen hatten, dass diese sich seiner Ausführung widersetzten; oder indem er denjenigen Personen, denen er die Aktiva zuwandte, zu gleicher Zeit die Verpflichtung auferlegte, seine Schulden zu zahlen. Nur dann konnte eine solche ausdrückliche Ueberbindung der Schulden unterbleiben, wenn aus der Art der Zuwendung der Aktiva mit voller Sicherheit hervorgieng, wer nach dem Willen des Testators für die Schulden aufkommen sollte.

Von den ersten der beiden erwähnten Möglichkeiten machten Theophrast und Strato in ihren Testamenten Gebrauch; von der zweiten Lyko und stillschweigend Epikur.

Die Testamente dieser vier Philosophen sind uns ebenso, wie die Testamente des Plato und des Aristoteles bei Diogenes von Laerte erhalten.[77]) Keines der vier Testamente enthält eine Erbeseinsetzung in Gestalt der εἰςποίησις, aber alle vier enthalten das ganze Vermögen erschöpfende Verfügungen. Theophrast und Strato bestimmen gar nichts, oder doch nur ganz vereinzeltes über die Befriedigung ihrer Gläubiger. Dafür ernennen sie ἐπιμεληταὶ, denen die Befriedigung der Gläubiger ausdrücklich aufzutragen nicht nöthig war. Woher die ἐπιμεληταὶ die zur Befriedigung etwaiger Gläubiger nothwendigen Summen nehmen sollten, ist in den beiden Testamenten vollständig klar angedeutet. In dem Testament des Theophrast erscheinen als ein solcher Fonds τὰ παρ' Ἱππάρχου συμβεβλημένα; im Testament des Strato τὸ Ἀθήνησιν ὑπάρχον ἀργύριον.

Lyko und Epikur ernennen sich keine ἐπιμεληταί. Im übrigen ist unter den Testamenten dieser beiden Philosophen ein erheblicher Unterschied. Lyko vertheilt seine Erbschaft nicht nach aliquoten Theilen. Er unterscheidet τὰ ἐν οἴκῳ und τὰ ἐν ἄστει καὶ ἐν Αἰγίνῃ. Ersteres wendet er seinen beiden Neffen Astyanax und Lyko zu gleichen Theilen zu; letzteres nur dem Lyko. Ueber seine Schulden trifft er unvollkommene Bestimmungen. Seine Schulden in Athen sollen von dem Vermögen ἐν οἴκῳ bezahlt werden; die Schulden, die er, nachdem Lyko verreist sei, contrahiert habe, soll dieser ἀπὸ τῶν ἐν ἄστει bezahlen.

---

bonorum zum Zwecke der Vollstreckung eines Urtheils gekannt hat (cf. Platner, Der Prozess und die Klagen bei den Attikern II, 318), muss es auch eine solche rei servandæ causa wegen Ungewissheit, Mangels oder Verdächtigkeit der Erben eines verstorbenen Schuldners gekannt haben. Dass hier ein geregeltes Verfahren stattfand, und nicht etwa ein wildes Zugreifen der Gläubiger, beweist das Gesetz bei Demosthenes 43, 75: ὁ ἄρχων ἐπιμελείσθω .... τῶν οἴκων τῶν ἐξερημουμένων; und die Bemerkung des Isæus 7, 30: καὶ οὐ μόνον ἰδίᾳ ταῦτα γιγνώσκουσιν, ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ τὸ κοινὸν τῆς πόλεως οὕτω ταῦτ' ἔγνωκεν· νόμῳ γὰρ τῷ ἄρχοντι τῶν οἴκων, ὅπως ἂν μὴ ἐξερήμωνται, προστάττει τὴν ἐπιμέλειαν. cf. Caillemer, Le droit de succession légitime à Athènes. S. 132.

[77]) cf. Bruns S. 23 ff.

Als selbstverständlich ist hinzuzudenken, dass, wenn sich Lyko im Besitz des Vermögens in Aegina erhalten will, er auch die dortigen Schulden des Testators bezahlen muss.

Einen ganz anderen Charakter haben die Verfügungen des Epikur. Dieser verfügt einfach: Κατὰ τάδε δίδωμι τὰ ἐμαυτοῦ πάντα Ἀμυνομάχῳ Φιλοκράτους Βατῆθεν καὶ Τιμοκράτει Δημητρίου Ποταμίῳ. Dann folgen eine Anzahl von Auflagen; aber über die Schulden wird gar nichts bestimmt. Eine solche Bestimmung erscheint auch hier als überflüssig, da die beiden von Epikur bedachten Personen dieselben nothwendigerweise selbstverständich zahlen mussten, wenn sie sich im Besitz der Erbschaft erhalten wollten, und ein Zweifel über ihre Contributionspflicht nicht möglich war.

Diese beiden von Epikur bedachten Personen erscheinen also als wahre Erben, wie sie auch schon Cicero heredes nennt, und zwar als in einer anderen Form als der der εἰςποίησις berufene Erben.

Auf den sonstigen Inhalt der vier Philosophentestamente will ich hier nicht weiter eingehen, da dieselben von Bruns sehr eingehend besprochen worden sind. Nur auf folgendes will ich noch aufmerksam machen.

Theophrast ordnet seine meisten Legate mit dem Wort δίδωμι an. Aber er macht drei sehr charakterische Ausnahmen. Kallinos soll unter anderem 3000 Drachmen bekommen. Dieses Legat wird angeordnet mit den Worten: δότω δ' Ἵππαρχος, einer der Testamentsexekutoren, der dem Testator Geld schuldete, Καλλίνῳ τρισχιλίας δραχμάς. Dem Freigelassenen Pompylos wird eine habitatio in dem κῆπος vermacht durch die beiläufige Bemerkung Πομπύλον τοῦτον ἐποικοῦντα ···, und demselben Pompylos und einem anderen Freigelassenen Threptes werden ausser dem, was sie schon bekommen haben, 2000 Drachmen vermacht mit den Worten: καὶ ἃ νῦν παρ' Ἱππάρχου αὐτοῖς συντέταχα, δισχιλίας δραχμὰς ἀσφαλῶς οἶμαι δεῖν αὐτοῖς ὑπάρχειν ταῦτα. Ein Liberationslegat endlich an den Hipparch wird angeordnet mit den Worten: Ἵππαρχον ἀπηλλάχθαι τῶν συμβολαίων τῶν πρὸς ἐμὲ πάντων. Καὶ εἴ τι ἐπὶ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος συμβέβληκεν Ἵππαρχος ἐν Χαλκίδι, Ἱππάρχου τοῦτό ἐστιν. Hier haben wir legata per vindicationem, ein legatum per damnationem, und legata sinendi modo, jedes am rechten Ort; ferner ein legatum liberationis und vielleicht auch ein legatum nominis.

Dieselbe Bemerkung machen wir im Testament des Strato. Derselbe legiert alle ihm gehörigen individuell bezeichneten Sachen mit dem Wort καταλείπω; Geld und einen nicht individuell bezeichneten Sklaven, indem er seinen ἐπιμεληταὶ, resp. den Hauptlegataren aufgiebt: δότωσαν. Daneben findet sich ebenfalls ein legatum liberationis.

Lyko ordnet auch Legate nicht individuell bestimmter Sachen, die aber aus einer ihm gehörigen Masse genommen werden sollen, mit dem Worte δίδωμι an. In diesem Zu sammenhang wäre auch nach römischem Rechte ein Vindikationslegat möglich gewesen

Nur zweimal, wo diese Wendung gar unpassend erschienen wäre, gebraucht er andere Ausdrücke, die dem römischen Damnationslegat entsprechen.

Epikur endlich ordnet die Erbeseinsetzung mit dem Wort δίδωμι an; alle von ihm angeordneten Legate haben die Gestalt von Damnationslegaten.

Man könnte nach dem bisher über die Philosophentestamente gesagten versucht sein anzunehmen, die Testamente mit Erbeseinsetzungen ohne εἰςποίησις seien eine relativ junge Erscheinung im griechischen Rechte, vielleicht erst im dritten Jahrhundert aufgekommen. Dass dem aber nicht so ist, beweist Isæus. Bei Isæus werden ausdrücklich an zwei Stellen das Testament mit εἰςποίησις und das ohne εἰςποίησις nebeneinandergestellt; einmal in der Rede über die Erbschaft des Pyrrhos (§ 42):

Οὔτε γὰρ διαθέσθαι οὔτε δοῦναι οὐδενὶ οὐδὲν ἔξεστι τῶν ἑαυτοῦ ἄνευ τῶν θυγατέρων·

und das andere Mal in der Rede über die Erbschaft des Astyphilos (§ 1):

ὡς οὔτε ἐποιήσατο ἐκεῖνος υἱὸν ἑαυτῷ, οὔτ' ἔδωκε τὰ ἑαυτοῦ, οὔτε διαθήκας κατέλιπε ·····

Als Beispiele von Testamenten mit Erbeseinsetzung ohne εἰςποίησις erscheinen bei Isæus das Testament des Kleonymos (vergl. namentlich § 18. 24. 34) und die Testamente, die in den §§ 6 u. 9 der Rede über die Erbschaft des Apollodor erwähnt werden. Ein Mittelding zwischen den Testamenten mit εἰςποίησις und denen ohne εἰςποίησις bilden diejenigen Testamente, in welchen verfügt wird: δίδωμι τὰ ἐμαυτοῦ ἅπαντα τῷ δεῖνι καὶ υἱὸν αὐτὸν ποιοῦμαι.[78]) Im Laufe der Zeit gewöhnte man sich natürlich immer mehr daran, die εἰςποίησις für die Nebensache, und die Zuwendung des Vermögens für die Hauptsache anzusehen. Sehr charakteristisch ist es in dieser Beziehung, dass man aus der Rede über die Erbschaft des Nikostratos nicht mit voller Bestimmtheit ersehen kann, ob die verschiedenen Erbesprætendenten, welche auf Grund verschiedener angeblicher Testamente die Erbschaft des Nikostratos in Anspruch nahmen, in den bezüglichen Testamenten adoptiert, oder nur zu Erben eingesetzt zu sein behaupteten. Einmal werden sie alle als κατὰ δόσιν ἀμφισβητοῦντες bezeichnet, das andere Mal alle als angebliche υἱεῖς κατὰ δόσιν (§ 1 u. 7). Telephos behauptet, δοῦναι αὐτῷ Νικόστρατον ἅπαντα τὰ ἑαυτοῦ, stellt sich also als einfacher Testamentserbe dar; ebenso Pyrrhos, abgesehen von dem Unsinn, dass er zu gleicher Zeit behauptet, 'Αθηνᾷ τὰ χρήματα ὑπὸ Νικοστράτου καθιερῶσθαι; Amoiniades dagegen behauptete Adoption seines Sohnes durch Nikostratos; und Chariades, gegen den die Rede gerichtet ist, erscheint als κατὰ δόσιν ἀμφισβητῶν, ἑαυτῷ κατὰ δόσιν παρακαταβαλών, κατὰ τὴν δόσιν τοῦ κλήρου λαχών, κατὰ δόσιν ἔχων (§ 10. 11. 24. 25), einmal aber auch als von Nikostratos ποιηθείς (§ 19).

---

[78]) cf. z. B. Is. 6, 3. 53. 62; 10, 9.

Man könnte diesen Wechsel in den Ausdrücken daraus zu erklären versucht sein, dass wirklich die beiderlei Ausdrücke dieselbe Sache, nämlich die εἰςποίησις, bezeichneten. Wenn sich aber herausstellt, dass in Wirklichkeit neben dem Testament mit εἰςποίησις noch ein anderes Testament mit einer anderen Art von Erbeseinsetzung existiert hat, ja dass beide Arten der Erbeseinsetzung mit einander combiniert wurden, so dürfte es wohl richtiger sein, jenen Wechsel in den Ausdrücken bei Isæus darauf zurückzuführen, dass es Isæus in dem Zusammenhang, in welchem er von den Testamenten zu reden hatte, gleichgültig war, ob sie eine Erbeseinsetzung in Gestalt einer εἰςποίησις oder in anderer Gestalt enthalten sollten.

Ob das Testament mit εἰςποίησις jemals von dem Testament ohne εἰςποίησις ganz verdrängt wurde, oder ob sie beide neben einander bestanden, so lange es überhaupt ein selbständiges attisches Recht gab, ist beim jetzigen Stand unsrer Quellen eine nicht beantwortbare Frage.[79])

II.

Die sonstigen griechischen Testamente.

Im übrigen Griechenland finden wir, soweit wir sehen können, den attischen Bestimmungen ganz analoge Bestimmungen über Testamente. Aber es erscheint unzulässig, diese Bestimmungen darauf zurückzuführen, dass die solonischen Gesetze über Testamente auch im übrigen Griechenland recipiert worden seien. Denn unter den Nachrichten über diese Testamente befinden sich etwelche, die älter sind als die solonische Gesetzgebung.

1.

Wenn wir von der bei Homer geschilderten Vererbung des Scepters des Pelops (B, 104 ff.) und der Waffen des Peleus (P, 196. 197), sowie von der παλαιὰ δέλτος ἐγγεγραμμένη ξυνθήματα, die Herakles in den Trachinierinnen hinterlässt (157 ff.), absehen, so besitzen wir die ältesten Nachrichten über ein griechisches Testament, oder doch wenigstens über eine griechische Adoption, in einer Inschrift, welche sich auf einem unter den Ruinen des alten

[79]) Es ist eine heutzutag allgemein verbreitete Ansicht, das attische Recht habe Erbeseinsetzungen nur in Gestalt der εἰςποίησις gekannt. cf. Bunsen, De jur. her. Ath. S. 55. Gans, Erbrecht. I, S. 283. Schneider, De jur. her. Ath. S. 26. — ferner die bei Bruns S. 6 citierten Schriftsteller.

Gortys in Kreta gefundenen, und jetzt im Louvre aufgehobenen Stein befindet. Diese βουστροφηδὸν geschriebene Inschrift lautet folgendermassen: [80])

τ]ὸν ἄνπαντον καὶ μ[ὲ] ἐπάνανκον ἦμεν τέλλεν [τὰ
τῦ ἀν]παναμένὀ καὶ τὰ κρέματ' ἀναιλῖθαι ᾶ τι κὰ κατα[θε̃
ο ἀν] πανάμενος· πρίυι δὲ τὲν ἄνπαντομ μὲ ἐπικορέν. αἰ δ-
ὲ] θάνοι ο ἄνπαντος γνέσια τέκνα μὲ καταλιπὸν, παρ τõ [ἀ-
νπ]αναμένο ἐπιβαλλόντανς ἀνκορὲν τὰ κρέματα. αἰ δ[ὲ
ο ἀνπανάμενος ἀποFειπάθθο κατ' ἀγορὰν ἀπὸ τõ λα[ὸς
ἀ]γορεύοντι καταFελμένον τõν πολιατᾶν ἀνθέμ[εν
Fὲξ? σ[τατέρανς ἐδδικαστερίο . . . .

Ich gebe den Text nach Cauer; nur mit den drei Abweichungen, dass ich in Zeile 4 statt τα ναὶ Λιθαιατικὰ abtheile τ' ἀναιλῖθαι ᾶ τι κὰ, und am Schluss der Zeile 4 und Anfang der Zeile 5 statt θέτο ο ergänze θε̃ ο ἀν, und ebenso am Schluss der 12. Zeile statt õ ergänze ὀς.

Die Inschrift enthält offenersichtlich ein Stück von einem Gesetz; und wenn dieses Gesetz auch nicht gerade ein Gesetz des Minos ist, wie man schon hat behaupten wollen, so ist es doch jedenfalls ein sehr altes Gesetz, denn die Inschrift stammt nach Kirchhoff, Griechisches Alphabet S. 55 u. 137 aus der Zeit vor 580, also wohl noch aus dem 7. Jahrhundert vor Christi Geburt.

Dem Verständniss des Inhalts dieses Gesetzes stellen sich bedeutende sprachliche Schwierigkeiten entgegen; und so ist es nicht zu verwundern, dass schon gar seltsame Interpretationsversuche aufgetaucht sind. Unter dem ἀνπανάμενος und dem ἄνπαντος hat man schon einen Ankläger und einen Angeklagten verstehen wollen und beispielsweise den ersten Satz des Gesetzes folgendermassen paraphrasiert: »Es soll nicht nöthig sein, dass der Angeklagte die Verpflichtungen des Anklägers leiste (?); und das Geld, natürlich wie es in dem Flussgebiet des Lithæos gültig ist, soll der Ankläger niederlegen; der Angeklagte aber soll Plixis nicht besuchen etc.« Ein anderer, dem Lithæos und Plixis, sowie der übrige angebliche Inhalt des Gesetzes doch gar zu fabelhaft vorkamen, entdeckte in dem ἀνπανάμενος einen φιλήτωρ, in dem ἄνπαντος einen παρασταθεὶς oder κλεινὸς, und in dem Gesetzesfragment ein Stück des von Strabo beschriebenen den Kretensern ἴδιον περὶ τοὺς ἔρωτας νόμιμον. [81])

---

[80]) cf. Cauer, Delectus Inscriptionum Græcarum S. 41 und die dort citierten Schriftsteller. Ferner M. Bréal im Journal des Savants. 1878. S. 496—504 und in der Revue archéologique XXXVI, S. 346 ff. Caillemer, ebendaselbst und Le droit de succession légitime à Athènes, S. 20. 130 ff. 150. 151.

[81]) Strabo. X, S. 483. 484.

Die einzige vernünftige Interpretation unsres Gesetzesfragmentes, die mir zu Gesicht gekommen ist, ist die von Michel Bréal zuerst in dem Journal des Savants 1878, S. 496 bis 504 und dann in verbesserter Gestalt in der Revue archéologique Bd. XXXVI, S. 346 ff. veröffentlichte. Dieser Interpretation hat sich im wesentlichen auch Caillemer angeschlossen, in der Revue arch. l. c. und in seinem Droit de succession légitime à Athènes S. 20. 130 ff. 150. 151. Allerdings ist auch an dieser Interpretation noch gar manches sehr zweifelhaft, oder geradezu unrichtig; aber sie kann doch als Grundlage für weitere Forschungen dienen.

Ἄνπαντος und ἀνπανάμενος sind ἀνάφαντος und ἀναφανήμενος = εἰςποίητος und εἰςποιησάμενος. Ἐπάνανκος ist gleich ἐπανάγκης und heisst, je nachdem man die Form ἐπάνανκον als Neutrum oder als Masculinum auffasst, entweder nothwendig oder verpflichtet (cf. Cauer Nr. 44, Z. 74). τέλλεν τὰ τῶ ἀνπαναμένω heisst nicht, wie Bréal und Caillemer wollen, payer les dettes du εἰςποιησάμενος, sondern, wie diess mit absoluter Sicherheit aus dem Testament der Epikteta (Cauer Nr. 67 I, Z. 19. 26. II, Z. 7) hervorgeht, die Auflagen oder Aufträge des εἰςποιησάμενος erfüllen. Grosse Schwierigkeit bereiten die Buchstaben: τναιλιθαιατικα; alle bisher vorgeschlagenen Abtheilungen derselben scheitern an ganzer oder theilweiser Sinnlosigkeit; von Bréal nehme ich nur das allerdings nicht über alle Zweifel erhabene Wort ἀναιλῖθαι an; die Buchstaben ατικα theile ich ab: ἅ τι κά. Ἀναιλῖθαι einfach für ἀναλίσκεσθαι gesagt sein lassen, wie Bréal will, geht freilich kaum an. Dagegen habe ich weniger Bedenken, es mit ἀναιρεῖσθαι zusammenzubringen. Dieses Wort hat im kretischen statt ρ ein λ gehabt, wie die Inschrift Nr. 42 bei Cauer Z. 82 u. 83 zeigt. In den übrigen Stellen derselben Inschrift, wo ἀφαιλήσεσθαι oder ἀφαίληται vorkommt, beruhen diese Formen auf Conjectur. Zur Erklärung der Endung θαι statt σθαι wäre dann zu verweisen auf Formen, wie ἰθθᾶντι und ἰθθᾶντες und συνεθθᾷ bei Cauer Nr. 42, Z. 54. 67; ferner auf Meister, die gr. Dialekte I, p. 265. 266. 281. Zur Erklärung des ῖ wäre daran zu erinnern, dass ε, wie viele Beispiele in den kretischen Inschriften lehren, im kretischen häufig zu ι wurde; und dass ῖ durch Contraction aus ιε entstehen kann.[82]) Ἀναιλῖθαι wäre demnach gleich ἀναιλίεσθαι. Uebrigens verschweige ich meine Bedenken gegen diese ganze Erklärung von ἀναιλῖθαι durchaus nicht. Die Entscheidung muss ich sprachgelehrteren Männern überlassen. ἅ ist gleich ᾗ, wo; τι und κὰ bedürfen keiner Erklärung.

πρίυι ist ein ganz verzweifeltes Wort. Bréal bringt es zusammen mit πρίν, πρὰν πρῴην, und vindiciert ihm die Bedeutung von auparavant. Ich halte es für den Dativ eines Worts πρίυς oder πρίυ, welches mit Aspiration φρίυς oder φρίυ lauten würde, und vielleicht von φρέω=φέρω abgeleitet werden dürfte. Dann hätte es die Bedeutung von φερνή, Weibergut.

---

[82]) Vergl. Ahrens, De dialecto aeolica S. 103. Meister, die gr. Dialekte. I, p. 242—245. 72. 226 sqq. 296.

Im folgenden Satz macht allein das Wort ἐπιβαλλόντανς Schwierigkeit, die aber sofort schwindet, wenn man in dem theräischen Testament der Epikteta ἐπιβάλλει im Sinne von προςήκει (VI. 33) und ἐπιβάλλουσα im Sinne von προςήκουσα (V. 29) liest. 'Επιβάλλοντες sind dann, wie Bréal richtig vermuthet hat, die προςήκοντες.

Im letzten Satz endlich machen weniger die einzelnen Worte, als der ganze Zusammenhang Schwierigkeit, umsomehr, als es zweifelhaft ist, ob λαõ oder λαὸς zu lesen ist.

Versuchen wir jetzt die ganze Inschrift in gewöhnlichen attischen Dialekt zu übersetzen:

τὸν εἰςποίητον, καὶ μὴ ἐπαναγκαζόμενον εἶναι τελεῖν τὰ τοῦ εἰςποιησαμένου, καὶ τὰ χρήματα ἀναιρεῖσθαι, ᾗ τι ἂν καταθῇ ὁ εἰςποιησάμενος· φερνῇ? δὲ τὸν εἰςποίητον μὴ ἐπιχωρεῖν. εἰ δὲ θάνοι ὁ εἰςποίητος γνήσια τέκνα μὴ καταλιπὼν, παρὰ τοῦ εἰςποιησαμένου προςήκοντας ἀναχωρεῖν τὰ χρήματα. εἰ δὲ ὁ εἰςποιησάμενος ἀπείποιτο κατ' ἀγορὰν ἀπὸ τοῦ λαὸς, ἀγορεύοντι κατεελμένων τῶν πολιτῶν ἀνατιθέναι ἐξ? στατῆρας ἐν δικαστηρίῳ...

Der klarste von den drei Sätzen ist der mittlere: Wenn der Adoptivsohn stirbt, ohne eheliche Kinder hinterlassen zu haben, so solle das Vermögen an die Verwandten des Adoptivvaters zurückfallen. Es ist diess ein Satz, der, wie oben dargestellt, ganz geradeso auch im attischen Recht galt. Schwieriger schon ist der letzte Satz. Bréal übersetzt:

Si l'adoptant intente une action en révocation, les héraults l'annonceront en place publique, du haut de la pierre, le peuple étant assemblé.....

Caillemer übersetzt: Si le testateur veut révoquer le testament, la révocation aura lieu publiquement devant le peuple assemblé.....

Diese beiden Uebersetzungen streifen die Wahrheit, sind aber ganz ungenau und unvollständig.

'Απείπεσθαι, ἀπείπασθαι ist der alte terminus technicus für die Verstossung, die Abdication eines Sohnes (cf. Herodot I. 59), wofür man später ἀποκηρύττειν, ἀποκήρυξις sagt; diese erfolgt öffentlich durch einen Herold, und ist wenigstens nach solonischem Recht nur unter bestimmten rechtfertigenden Voraussetzungen gestattet, über deren Vorhandensein ein Prozess möglich ist, um so mehr, als die ἀποκήρυξις nicht nur private, sondern auch öffentlich rechtliche Folgen für den ἀποκεκηρυγμένος hat.[88]) Ein ganz ähnliches Recht, wie das solonische, tritt uns in dem kretischen Gesetz entgegen:

[88]) cf. Plattner, Der Prozess und die Klagen bei den Attikern. II, S. 241. Gans, Erbrecht. I, S. 323. Lucian, Abdicatus. c. 8. 10. 21; und die übrigen bei Télfy Corpus juris attici S. 344 zusammengestellten Stellen. Etwas andere Auffassungen bei Hermann, gr. Privatalterthümer § 11. not. 11. 12.

Wenn der Adoptivvater sich lossagt (scl. von dem Adoptivsohn) auf dem Markt, vom (Ausruf-)stein herunter, so soll er demjenigen, der ihn vor versammelter Volksgemeinde deswegen zur Rechenschaft zieht, sechs (?) Stateren in jure deponieren .....

Die Sechszahl scheint mir gar nicht unwahrscheinlich, da dieselbe auch sonst im kretischen Bussenwesen eine Rolle spielt; z. B. Cauer 43, 64. Auf das ganze Verfahren wirft Licht Cauer 48, 46 ff.

εἰ δέ τις ἀδικοίη τὰ συνκείμενα κοινᾷ διαλύων ἢ κόσμος ἢ ἰδιώτας, ἐξέστω τῷ βωλομένῳ δικάξασθαι ἐπὶ τῶ κοινῶ δικαστηρίω, τίμαμα ἐπιγραψαμένος τᾶς δίκας κατὰ τὸ ἀδίκημα, ὅ κά τις ἀδικήσῃ· καὶ εἴ κα νικάσῃ, λαβέτω τὸ τρίτον μέρος τᾶς καταδίκας ὁ δικαξάμενος, τὸ δὲ λοιπὸν ἔστω τᾶν πολέων.

Ob auch in unserm Fall unter dem ἀγορεύων ein βουλόμενος zu verstehen sei, und nicht vielmehr der εἰςποίητος ἀποκηρυχθείς, lasse ich dahingestellt.

Am meisten Schwierigkeiten macht der erste Satz unseres Gesetzes, worin eben auch die meisten dunkeln Wörter vorkommen. Dass die Worte τέλλεν τὰ τõ ἀνπαναμένο nicht mit payer les dettes du père adoptif oder du testateur übersetzt werden können, wie sie Bréal und Caillemer übersetzen wollen, habe ich vorhin schon bemerkt. Aber auch mit der von diesen Gelehrten vorgeschlagenen Uebersetzung der Worte ihrer Textesrecension: καὶ τὰ χρέματ' ἀναιλῖθαι ἀτίκα, κατ' ἃ θῆ ὁ ἀνπανάμενος, kann ich mich, ganz abgesehen davon, dass ich diese Textesrecension zum Theil für falsch halte, nicht einverstanden erklären. Sie übersetzen: ni de délivrer les legs que celui-ci a institué, oder ni d'acquitter les legs faits par le testateur. Aber einmal ist hier ἀναιλῖθαι als ἀναλίσκεσθαι aufgefasst, was ich für unmöglich halte, und dann ist das Wörtchen ἀτίκα ganz unbemerkt verschwunden.

'Αναιρεῖσθαι heisst aufheben, für sich aufheben, unter Umständen auch zurücknehmen; aber verzehren oder ausgeben kann es unmöglich heissen. Es ist ganz analog dem ἐξαιρεῖσθαι in der rhodischen Inschrift Cauer 71, 22. 83. 84; während verzehren oder ausgeben in dem theräischen Testament der Epikteta mit ἀφαιρεῖσθαι ausgedrückt wird (Cauer 67, V. 8).

In dem Sinn von in Empfang nehmen, erheben, kommt ἀναιρεῖσθαι auch in einer aus dem Anfang des fünften Jahrhunderts stammenden tegeatischen Inschrift vor, die wegen ihres ganzen Inhalts hier Berücksichtigung verdient:[84])

Ξουθίᾳ τῦι Φιλαχαίο διακατίαι μναῖ. αἴ κ' αὐτὸς ἦ, τὸ ἀνελέσθο, αἰ δὲ κ' ἀποθάνει, τõν τέκνον ἐ̄μεν, ἐπεί κα πέντε Fέτεα ἐβõντι. αἰ δέ κα μὲ γένεται πετνετον, ἐπιδικατὸν ἐ̄μεν. διαγνõμεν δὲ τὸς Τεγεάτας κατὸν θεθμόν.

Ξουθίᾳ παρκαθέκα τõι Φιλαχαίο τετρακατίαι μναῖ ἀργυρίο. εἰ μέν κα ζόε, αὐτὸς ἀνελέσθο, αἰ δέ κα μὲ ζόε, τοὶ υἱοὶ ἀνελόσθο τοὶ γνεσίοι, ἐπεί κα ἐβάσοντι πέντε Fέτεα. εἰ δέ κα μὲ ζõντι,

---

[84]) cf. Cauer, S. 3. 4.

ταὶ θυγατέρες ἀνελόσθο ταὶ γνεσίαι. εἰ δέ κα μὲ ζõντι, τοὶ νόθοι ἀνελόσθο. εἰ δέ κα μὲ νόθοι ζõντι, τοὶ ἄσσιστα ποθικόντες ἀνελόσθο. εἰ δέ κ' ἀνφιλέγοντι, τοὶ Τεγεάται διαγνόντο κατὸν θεθμόν.

Es sind diess also zwei Schuldscheine zu Gunsten eines Xuthias, mit genauer Bestimmung darüber, wer nach dem Tod des Xuthias berechtigt sein soll, das Geld zu erheben (ἀναιρεῖσθαι), und dass etwaige Prozesse über die Erbfolge von den Tegeaten entschieden werden sollen. Ἐπιδικατόν ist in dem ersten Theil der Inschrift in demselben Sinne gebraucht, wie das attische ἐπίδικος.

Ich möchte nun das ἀναιρεῖσθαι χρήματα unsrer kretischen Inschrift geradeso verstehen, wie das ἀναιρεῖσθαι der zweihundert und vierhundert Minen der tegeatischen Inschrift. Dann käme ich für den ganzen in Frage stehenden Satztheil zu folgendem Sinn: und das Vermögen erheben, wo etwas etwa der Adoptivvater hinterlegt hatte. Der ganze Satz würde dann aber etwa so zu übersetzen sein: und er sei nicht verpflichtet, die Auflagen des Adoptivvaters zu erfüllen, und er solle das Vermögen erheben, wo etwas etwa der Adoptivvater hinterlegt hatte; das Weibergut (?) aber solle der Adoptivsohn nicht anrühren.

Das ganze würde also auf deutsch übersetzt lauten:

den Adoptivsohn, und er sei nicht verpflichtet die Auflagen des Adoptivvaters zu erfüllen, und er solle das Vermögen erheben, wo etwas etwa der Adoptivvater hinterlegt hatte; das Weibergut (?) aber solle der Adoptivsohn nicht anrühren. Wenn aber der Adoptivsohn stirbt, ohne eheliche Kinder hinterlassen zu haben, so solle das Vermögen an die Verwandten des Adoptivvaters zurückfallen. Wenn aber der Adoptivvater sich lossagt (scl. vom Adoptivsohn) auf dem Markt vom Ausrufstein herunter, so solle er demjenigen, der ihn vor versammelter Volksversammlung deswegen zur Rechenschaft zieht, sechs (?) Stateren in jure deponieren......

Ob die εἰςποίησις, mit welcher sich das Gesetz beschäftigt, eine εἰςποίησις unter Lebenden, oder eine εἰςποίησις im Testament ist, lässt sich nicht entscheiden. Die Schlussworte scheinen mehr für eine Adoption unter Lebenden zu sprechen. Ebenso bleibt es zweifelhaft, ob unter der φερνή, wenn überhaupt diese Interpretation richtig ist, die φερνή der Frau des εἰςποιησάμενος, oder die dessen Tochter nach gesetzlicher Vorschrift zukommende φερνή (Strabo 10, 20, p. 482) zu verstehen ist.

Jedenfalls zeigt unser kretisches Gesetz merkwürdige Anklänge an attisches Recht, die aber unmöglich daraus erklärt werden können, dass solonisches Recht in Kreta recipiert worden sei; sondern viel eher aus einem umgekehrten Zusammenhang.

2.

Kreta in seinen Institutionen am nächsten verwandt unter allen dorischen Staaten ist Sparta. Leider sind wir über das testamentarische Erbrecht Spartas nur sehr mangelhaft

unterrichtet; und zu der Dürftigkeit der Nachrichten kommt noch, dass die beiden Schriftsteller, welche am meisten bieten, Aristoteles und Plutarch, sich zu widersprechen scheinen. Nach der Darstellung des Aristoteles[85]) hat die lykurgische Gesetzgebung nicht nur Testamente gekannt, sondern sogar ausdrücklich verstattet, Grundstücke, obwohl sie nicht verkauft werden durften, διδόναι καὶ καταλείπειν τοῖς βουλομένοις; während eine Erzählung Plutarchs[86]) in der Lebensbeschreibung des Agis dahin verstanden zu werden pflegt,[87]) dass erst ein gewisser Epitadeus zur Zeit des allgemeinen Sittenverfalls in Sparta die Möglichkeit, ein Testament zu errichten, eingeführt habe, indem er eine Abänderung der lykurgischen Gesetze veranlasst habe. Aristoteles muss sich dann geirrt haben; er hat den jüngeren Gesetzgeber mit dem älteren verwechselt. Der bei dieser Auffassung dem Aristoteles zugemuthete Irrthum wäre in dem Zusammenhang, in welchem er bei ihm erscheint, ein geradezu unverzeihlicher. Aristoteles macht seine bezügliche Bemerkung nicht etwa beiläufig, sondern ganz ex professo, um einen schweren Vorwurf gegen die lykurgische Gesetzgebung zu begründen. Zu dem kommt auf der anderen Seite, dass ich mich durchaus nicht davon überzeugen kann, dass Plutarch wirklich erzählt, erst die Rogation des Epitadeus habe die Möglichkeit, Testamente zu errichten, in Sparta eingeführt; vordem habe es aber in Sparta gar keine Testamente gegeben.

Plutarch erzählt, der Sittenverfall in Sparta habe begonnen, seitdem die Spartaner nach Zerstörung der athenischen Hegemonie χρυσίου τε καὶ ἀργυρίου κατέπλησαν ἑαυτούς. Οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τὸν οἴκων ὂν ὁ Λυκοῦργος ὥρισε φυλαττόντων ἀριθμὸν ἐν ταῖς διαδοχαῖς, καὶ πατρὸς παιδὶ τὸν κλῆρον ἀπολείποντος, ἀμωσγέπως ἡ τάξις αὕτη καὶ ἰσότης διαμένουσα τὴν πόλιν ἐκ τῶν ἄλλων ἀνέφερεν ἁμαρτημάτων. Ἐφορεύσας δέ τις ἀνὴρ δυνατὸς, αὐθάδης δὲ καὶ χαλεπὸς τὸν τρόπον, Ἐπιτάδευς ὄνομα, πρὸς τὸν υἱὸν αὐτῷ γενομένης διαφορᾶς, ῥήτραν ἔγραψεν, ἐξεῖναι τὸν οἶκον αὐτοῦ καὶ τὸν κλῆρον, ᾧ τις ἐθέλοι, καὶ ζῶντα δοῦναι, καὶ καταλιπεῖν διατιθέμενον. Οὗτος μὲν οὖν αὑτοῦ τινα θυμὸν ἀποπιμπλὰς ἴδιον εἰσήνεγκε τὸν νόμον· οἱ δ' ἄλλοι πλεονεξίας ἕνεκα δεξάμενοι καὶ κυρώσαντες ἀπώλεσαν τὴν ἀρίστην κατάστασιν.

Ich kann in dieser Erzählung des Plutarch nicht finden, dass Epitadeus die Testamente in Sparta eingeführt habe, sondern nur, dass Epitadeus den bis dahin unumstösslichen Anspruch der Söhne auf den κλῆρος ihres Vaters abgeschafft habe, und den Vätern das Recht gegeben habe, τὸν οἶκον καὶ τὸν κλῆρον ᾧ τις ἐθέλοι καταλιπεῖν διαθέμενον. Eine solche Erzählung verträgt sich aber mit der Darstellung des Aristoteles ganz vortrefflich. Nach der

[85]) cf. Aristoteles, Politik. II, 6, 10. 11.

[86]) cf. Plutarch, Agis. 5.

[87]) cf. Hermann, Staatsalterthümer. § 48. not. 12. Privatalterthümer. § 65. not. 2. Jannet, Les institutions sociales et le droit civil à Sparte. 2me Éd. 1880. S. 134ff.

Darstellung des Aristoteles waren die κλῆροι zwar unverkäuflich; aber der Inhaber derselben konnte sie verschenken und testamentarisch über sie verfügen. Dass dieses Vergabungsrecht ein absolut freies gewesen sei, bemerkt Aristoteles nicht; und es ist auch durchaus nicht nothwendig, diese absolute Freiheit zu subintelligieren.

Auch eine sehr beschränkte Testierfreiheit konnte die von Aristoteles angegebenen nachtheiligen oekonomischen Folgen haben, dass τοῖς μὲν ..... συμβέβηκε κεκτῆσθαι πολλὴν λίαν οὐσίαν, τοῖς δὲ πάμπαν μικράν· διόπερ εἰς ὀλίγους ἧκεν ἡ χώρα· zumal wenn man bedenkt, wie sehr durch die ewigen Kriege die spartanische männliche Jugend beständig decimiert ward, so dass die Zahl der Spartiaten von 45,000 oder noch mehr in alter Zeit auf 1000 in der Zeit des Aristoteles, und später sogar auf nur 700 herabsank; und unter diesen Umständen gar häufig eine Vererbung des κλῆρος vom Vater auf den Sohn aus dem höchst einfachen Grund unmöglich war, weil der Sohn schon vor dem Vater gestorben war. Wurde der κλῆρος dann aber auf Seitenverwandte vererbt, und bestand daneben noch Testierfreiheit bis zu einem gewissen Grad, so war das Einreissen einer grossen Vermögensungleichheit unausbleiblich.

Nun erfahren wir aber aus Plutarch, dass die Testierfreiheit keine unbeschränkte war. Wie im übrigen ganzen Griechenland, soweit wir sehen können, bestand auch in Sparta der Grundsatz, dass wenn der Testator eheliche Söhne hatte, er diesen den οἶκος und den κλῆρος nicht entziehen durfte. Diese Beschränkung der Testierfreiheit wurde von Epitadeus beseitigt; nicht die Berechtigung, ein Testament zu errichten, überhaupt erst eingeführt. Jene Beschränkung, so lange sie noch bestand, ἁμωσγέπως τὴν πόλιν ἐκ τῶν ἄλλων ἀνέφερεν ἁμαρτημάτων. Nach dem Gesetze des Epitadeus aber gieng es schnell bergab. Von den 700 Spartiaten, die noch existièrten, als Agis II. die Regierung antrat, hatten nur noch 100 Grundbesitz, ὁ δὲ ἄλλος ὄχλος ἄπορος καὶ ἄτιμος ἐν τῇ πόλει παρεκάθητο. Man hat einen Widerspruch finden wollen zwischen der Nachricht, dass Lykurg das ganze für die Spartiaten bestimmte Land in 9000 Landloose, oder wieviel es sonst gewesen sein mögen, getheilt habe, und der anderen Nachricht, dass diese Landloose vererbbar, ja dass sie sogar durch Testament frei vererbbar gewesen seien. Vollends hat man diese Vererbbarkeit nicht in Einklang bringen zu können geglaubt mit der weiteren Erzählung Plutarch's,[88]) dass die ἐν λέσχῃ καθήμενοι τῶν φυλετῶν πρεσβύτατοι, wenn sie ein Kind für aufziehungswürdig erkannt hätten, demselben eines von den 9000 Landloosen zugewiesen hätten. Man ist aus diesen und andern Gründen sogar so weit gegangen, die ganze Eintheilung des Spartiatenlandes in Landloose durch Lykurg für eine Fabel zu erklären.[89]) Ich schliesse mich vollständig

---

[88]) cf. Plutarch, Lykurg. 16.

[89]) Vergl. hierüber: Hermann, gr. Staatsalterthümer. § 28. not. 4. Gilbert, gr. Staatsalterthümer. S. 11. Jannet cit. S. 46 ff. 149. 150. — ferner die an diesen Orten citierten Schriftsteller.

der Ansicht derjenigen Gelehrten an, welche die Eintheilung des Spartiatenlandes in eine bestimmte Anzahl von Landloosen durch Lykurg oder vielleicht auch schon früher, für eine historische Thatsache halten, und vermag auch keinen Widerspruch zwischen dieser Thatsache und der andern erwähnten, wie mir scheint, geradesogut beglaubigten Thatsache zu erblicken. Ich erblicke in der Zutheilung eines Landlooses an ein neugeborenes und aufgenommenes Kind weiter nichts als die Anerkennung, dass das Kind wirklich ein ebenbürtiges Kind dessen sei, der es den Aeltesten vorgestellt habe, und die Ertheilung einer Anwartschaft an dieses Kind auf das Landloos dessen, der es als Vater vorgestellt hatte. Doch hatte die Ertheilung dieser Anwartschaft nicht die Bedeutung eines unumstösslichen Erkenntnisses, sondern sie konnte später, wenn der vorstellende angebliche Vater gestorben war, von anderen Interessenten auf dem Wege des Civilprocesses angefochten werden.[90] Wurde das Erkenntniss nicht angefochten, so gieng das Landloos nach dem Tode des Vaters auf den Anwärter, oder wenn Jemand mehrere Kinder hinterlassen hatte, auf die Anwärter über, die dann in ungetheiltem Besitz blieben. Starb dagegen Jemand ohne Kinder, so gieng sein Landloos mit seinem übrigen Vermögen auf seine sonstigen nächsten Verwandten oder auf diejenigen Personen über, denen er es letztwillig zugewandt hatte. Von diesen Personen konnte sehr leicht eine auf solchem Wege mehrere Landloose erwerben. Auf diese Weise entstand trotz dem Prinzip der Vertheilung des ganzen Spartiatenlandes in gleiche oder gleichwerthige Landloose ganz natürlich die von Aristoteles getadelte ungleichmässige Vertheilung des Landes unter die Spartiaten, vollends wenn man dabei die Möglichkeit berücksichtigt, dass mehrere Brüder, von denen keiner durch Heirath oder Erbschaft ein neues Landloos erworben hatte, wieder mehrere Söhne auf demselben Landloos hinterliessen. Vermehrt wurde dann die Ungleichheit noch durch die Ansammlung mehrerer Landloose im Besitz von Frauen, deren es bei der kriegerischen Lebensweise der Spartiaten immer mehr geben musste, als Männer, und die als reiche ἐπίκληροι oder ἐπιπαματεῖς oder πατροῦχοι sehr gesuchte Heirathscandidatinnen waren. Es hat ja gewiss einmal eine Zeit gegeben, wo das Spartiatenvolk geradesowenig wie irgend ein anderes Volk das Land mit zu dem vererbbaren Vermögen zählte; aber diese Zeit liegt weit vor aller Geschichte, wahrscheinlich weit vor der Niederlassung des Spartiatenvolkes in den Sitzen, in welchen wir es kennen.

Das Resultat unsrer Untersuchung ist, dass schon das älteste uns bekannte spartanische Recht, das lykurgische, ein Testament gekannt hat; dass aber den Tastatoren dieselbe wichtige Beschränkung auferlegt war, wie in Athen, dass sie nämlich ihren Söhnen die Erbschaft durch Testament nicht entziehen durften. Einzelne die Söhne beschränkende

---

[90]) cf. Herodot 6, 1. Plutarch. Alc. 23. Ages. 3.

Verfügungen wird ein spartanischer Testator wohl gerade so gut haben treffen können, wie ein athenischer.

Die Adoption ist dem spartanischen Rechte bekannt, wie dem athenischen; nur dass sie in Sparta in anderer Form vor sich gieng, als in Athen:

καὶ ἤν τις θετὸν παῖδα ποιέεσθαι ἐθέλῃ, βασιλέων ἐναντίον ποιέεσθαι sagt Herodot (6, 57, 3). Ob sich aber das spartanische Recht der Form der Adoption zum Zweck der Testamentserrichtung bedient hat, ist eine bei der Lage unsrer Quellen unbeantwortbare Frage.

Töchter waren kein Hinderniss für die Testamentserrichtung. Der Vater, der ein Testament errichtete, konnte darin über die Hand seiner Töchter, namentlich auch seiner Erbtöchter verfügen. Hatte der Vater keine Bestimmung über seine Töchter getroffen, so verfügte sein Erbe über sie. Erhob sich Streit unter mehreren männlichen Anverwandten eines Verstorbenen über das nächste Anrecht auf dessen Erbtochter, so stand die Entscheidung allein dem König zu. Es blieb diess eines der wenigen königlichen Reservatrechte.[91])

3.

Eine der kretischen ἀνάφανσις und der athenischen εἰςποίησις analoge Testamentserrichtung durch Adoption auf den Todesfall ist uns als vom æginetischen Rechte anerkannt aus dem Aeginetikus des Isokrates bekannt. Denn das dort besprochene Testament ist nach des Isokrates ausdrücklicher Bemerkung nach æginetischem Rechte zu beurtheilen.

Das æginetische Gesetz scheint im allgemeinen mit dem attischen Gesetz über Testamentserrichtung durch Adoption übereingestimmt zu haben, nur dass es dem Testator weniger Freiheit in der Auswahl seiner Erben liess, als das attische, das hierüber keinerlei feste Bestimmungen enthalten zu haben, sondern alles der Sitte und dem Gutdünken des Testators überlassen zu haben scheint. Dagegen bestimmte das æginetische Gesetz, dass der Testator τοὺς ὁμοίους, also ebenbürtige, adoptieren solle, und ähnliche unklare Bestimmungen scheint auch das von Isokrates ebenfalls angerufene Gesetz der Insel Keos, und das der Insel Siphnos, zweier jonischen Inseln enthalten zu haben. Denn dass die Bestimmungen über die ὁμοῖοι sehr unklar waren, geht aus der ganzen von Isokrates versuchten Beweisführung, dass sein Client ein ὁμοῖος des Testators gewesen sei, hervor.

Der Testator, um dessen Testament es sich im Aeginetikus handelt, Thrasylochos, hatte, als er sein Ende herannahen fühlte, sein Testament in Gegenwart von Zeugen schriftlich durch υἱοῦ εἰςποίησις errichtet, und dabei ausdrücklich τὴν ἀδελφὴν τὴν αὐτοῦ καὶ τὴν οὐσίαν dem eingesetzten Adoptivsohn zugewiesen. Ein erheblicher Altersunterschied

[91]) cf. Herodot 6, 57. Aristot. Pol. 2, 6, 10. 11.

zwischen Adoptivvater und Adoptivsohn besteht nicht; dieselben sind vielmehr als Kinder zusammen aufgewachsen.

Das Testament wird von der Schwester des Testators, die seine formelle Gültigkeit vollständig anerkennt, als οὐ καλῶς οὐδ' ὀρθῶς κείμενον angefochten. Solche Anfechtungen sind uns auch schon bei der Darstellung des attischen Rechtes begegnet. Sie entsprechen der römischen Querela inofficiosi testamenti.

Das ist alles, was wir von æginetischem testamentarischem Erbrecht wissen.

4.

Folgt das kalaurische, das auf Kalaureia, der Nachbarinsel Aeginas geltende.

Wir besitzen ein sehr lehrreiches Stück eines kalaurischen Testamentes, das als eine Dedication an Poseidon enthaltend auf einen Stein eingegraben wurde, während man den übrigen Theil des Testamentes derselben Ehre nicht gewürdigt zu haben scheint. Das Stück lautet folgendermassen:[92])

Θεοὶ τύχα ἀγαθᾷ. ἐπὶ τοῖσδε ἀνέθηκε 'Αγασίκρατις Τεισία τῷ Ποσειδᾶνι ἀργυρίου δραχμὰς τριακοσίας ὑπέρ τε αὑ̃ς αὐτᾶς καὶ τοῦ ἀνδρὸς Σωφάνεος καὶ τοῦ υἱοῦ Σωσιφάνεος καὶ τᾶν θυγατέρων Νικαγόρας καὶ 'Αριστοκλείας, ὥστε θύειν τῷ Ποσειδᾶνι ἀπὸ τοῦ διαφόρου ἱερεῖον τέλειον καὶ τῷ Διΐ τῷ Σωτῆρι ἱερεῖον τέλειον βωμὸν ἐσσαμένους παρὰ τὰν εἰκόνα τὰν ἀνδρὸς αὐτᾶς Σωφάνεος, καὶ τὸ λοιπὸν τοῦ διαφόρου καταχρῆσθαι. θύειν δὲ διὰ τριῶν ἐτέων ἐν τῷ 'Αρτεμισίῳ μηνὶ ἑβδόμᾳ ἱσταμένου. τοὺς δὲ ἐπιμελητὰς τοὺς αἱρεθέντας τά τε λοιπὰ ἐπιμελεῖσθαι ὡς ὅτι χαριέστατα καὶ ὅκα κα ἁ θυσία ᾖ. τὰς δὲ εἰκόνας καθαρὰς ποιεῖν ἐν ἐπιφανεστάτῳ καὶ τὰν ἐν τῷ ναῷ τὰν 'Αγασικράτιος καὶ στεφανοῦν ὡς ὅτι χαριέστατα. καὶ ἐπεί κα τὸν λόγον ἀποδῶντι τοῦ ἀναλώματος, κατομόσαι, ἦ μὰν ὀρθῶς καὶ δικαίως ἐπιμεμελῆσθαι.

Ob das ganze Testament eine Erbeseinsetzung enthalten hat oder nicht, lässt sich nicht entscheiden. Die Erwähnung von ἐπιμεληταὶ, die mit dem Vollzug des Testamentes beauftragt sind, scheint gegen eine Erbeseinsetzung zu sprechen; doch ist dieser Grund nicht durchschlagend.

Von juristischem Interesse sind in dem Testament folgende Punkte:

1) Dass das Testament von einer Frau, und zwar allem Anschein nach ohne Mitwirkung eines Vormundes errichtet worden ist. Denn ein Vormund wäre, wenn er mitgewirkt hätte, im Anfang des erhaltenen Stückes, auch wenn es nur ein Stück und zwar nicht das Anfangsstück des Testamentes ist, doch jedenfalls geradeso gut oder noch viel eher genannt worden, als die Einleitungsworte: θεοὶ τύχα ἀγαθᾷ aufgeführt sind.

[92]) cf. Cauer S. 30.

Mag nun ein Vormund mitgewirkt haben oder nicht, jedenfalls haben wir hier eine sehr wichtige Abweichung vom attischen Rechte vor uns.

2) Dass in dem Testament ἐπιμεληταὶ ernannt sind.

3) Dass diesen ἐπιμεληταὶ aufgegeben ist, λόγον ἀποδιδόναι τοῦ ἀναλώματος καὶ κατομόσαι, ἦ μὰν ὀρθῶς καὶ δικαίως ἐπιμεμελῆσθαι.

Ob die Rechenschaft an einen Intestat- oder an einen Testamentserben abzulegen ist, ist leider nicht ersichtlich.

5.

Ein anderes sehr lakonisch gehaltenes dorisches Testament besitzen wir aus Petilia im Lande der Bruttier, wo sich eine sehr alte griechische Colonie befand. Das Testament lautet:[93])

Θεὸς Τύχα. Σαῶτις δίδοτι Σικαινίᾳ τὰν Fοικίαν καὶ τἆλλα πάντα. δαμιοργὸς Παραγέρας· προξένοι Μίνκον, Αρμοξίδαμος, 'Αγάθαρχος, 'Ονάτας, 'Επίκορος.

Es ist älter als die 67ste Olympiade.

Interessant ist:

1) dass eine Frau testiert und zwar ohne Mitwirkung eines Vormundes;

2) dass bei Ernennung der Erbin in der Form, es werde ihr alles gegeben, nicht ausdrücklich eine Ueberbindung der Schulden stattfindet;

3) dass der Ortsmagistrat, δαμιωργὸς, bei der Testamentserrichtung mitwirkt; diese Mitwirkung hat wohl kaum eine andere Bedeutung, als die des Archon in Athen, der das Testament zur Aufbewahrung in Empfang nimmt;

4) Die Anwesenheit von fünf Zeugen, die als πρόξενοι bezeichnet werden. Ob unter den πρόξενοι wirklich πρόξενοι zu verstehen sind, die mitwirkten, weil Saotis oder Sikaïnia oder beide Fremde waren, oder ob πρόξενος hier im Sinne von advocatus gebraucht ist, also in einem ähnlich verwaschenen Sinn, wie die Worte προξενεῖν und προξενητικὸν bisweilen gebraucht werden, und wie auch das Wort πρόξενος selbst, allerdings erst in einer sehr späten Inschrift aus der christlichen Zeit (C. J. G. Nr. 9539) vorkommt, lasse ich dahingestellt.[94])

6.

Ein umfangreicheres Testament besitzen wir von der Insel Thera; es ist diess das schon öfter erwähnte Testament der Epikteta. Das Testament stammt aus dem zweiten oder dritten Jahrhundert v. Chr. Es steht zusammen mit einem Beschluss des in ihm gegründeten

---

[93]) cf. Cauer S. 99.

[94]) cf. Bœckh. C. J. G. I. Nr. 4.

κοινὸν ἀνδρείου τῶν συγγενῶν in acht Columnen auf einer grossen Marmorbasis, die dereinst die Statuen der Testiererin, sowie deren beider Söhne und ihres Mannes getragen hat.

Das Testament lautet folgendermassen:[95])

Ἐπὶ ἐφόρων τῶν σὺν Φοιβοτέλει τάδε διέθετο νοοῦσα καὶ φρονοῦσα Ἐπικτήτα Γρίννου μετὰ κυρίου Ὑπερείδους τοῦ Θρασυλέοντος συνευαρεστούσας καὶ τᾶς θυγατρὸς Ἐπιτελείας τᾶς Φοίνικος. εἴη μέν μοι ὑγιαινούσᾳ καὶ σῳζομένᾳ τὰ ἴδια διοικέν. εἰ δέ τί κα γένηται περί με τῶν ἀνθρωπίνων, ἀπολείπω κατὰ τὰν γεγενημέναν μοι ὑπὸ τοῦ ἀνδρὸς Φοίνικος ἐντολὰν τοῦ καὶ κατασκευαξαμένου τὸ μουσεῖον ὑπὲρ τοῦ μεταλλαχότος ἁμῶν υἱοῦ Κρατησιλόχου καὶ ἀγαγόντος τὰ ζῷα καὶ τὸς ἀνδριάντας ἑαυτοῦ τε καὶ Κρατησιλόχου καὶ τὰ ἡρῷα καὶ ἐνευξαμένου, ὥςτε κατασκευάξαι με τὸ μουσεῖον καὶ θέμεν τάς τε Μούσας καὶ τὸς ἀνδριάντας καὶ τὰ ἡρῷα· μετὰ δὲ δύο ἔτη τοῦ ἀπολελειμμένου ἔτι μου υοῦ Ἀνδραγόρα μεταλλάσσοντος τὸν βίον καὶ ἐντειλαμένου ἐπιτελῆ με ποιῆσαι τὰν τοῦ πατρὸς αὐτοῦ Φοίνικος ἐντολὰν καὶ θέμεν καὶ ὑπὲρ αὐτοῦ ὡς καὶ ὑπὲρ τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ ἀδελφοῦ τόν τε ἀνδριάντα καὶ τὸ ἡρῷον καὶ συναγαγὲν κοινὸν ἀνδρείου τῶν συγγενῶν καὶ δόμεν τῷ κοινῷ τοῦ ἀνδρείου δραχμὰς τριςχιλίας πόθοδον, ἀφ' οὗ συναχθησούνται· ἐπιτετελεχεῖα οὖν καὶ ἐσταχεῖα πάντα κατὰ τὰς ἐκείνων ἐντολὰς καὶ τὸ κοινὸν συναγαγοχεῖα τῶν συγγενῶν, ὧν καὶ τὰ ὀνόματα ὑπογέγραπται, ὥςτε συναγαγέσθαι τὸ κοινὸν ἐν τῷ μουσείῳ, δίδωμι δραχμὰς τριςχιλίας τῷ προδεδηλωμένῳ κοινῷ τοῦ ἀνδρείου τῶν συγγενῶν, ὥςτε ὀφείλεσθαι αὐτὰς ἐπὶ τοῖς ὑπάρχουσί μου αὐτοκτήτοις χωρίοις τοῖς ἐμ Μελαιναῖς [καὶ ἀπ' ἐμοῦ] καὶ ἀπὸ τῶν κλαρονόμων καὶ [?ἀπὸ ἄλλου ὁτουοῦν διαδό]χου. ἀπολείπω δὲ τὸ μουσεῖον [καὶ τὸ τέμενος] τῶν ἡρώων τᾷ θυγατρί μου Ἐπιτελεία, ὥςτε παραλαβοῦσαν αὐτὰν καὶ τὰ λοιπὰ τῶν ἄλλων μοι ὑπαρχόντων τελὲν καθ' ἕκαστον ἔτος ἐμμηνὶ Ἐλευσινίῳ δραχμάς διακοσίας δέκα τῷ κοινῷ τοῦ ἀνδρείου [οὗ συν] αγάγοχα τῶν συγγενῶν. μὴ ἐχέτω ἐξουσίαν μηθεὶς μήτε ἀποδόσθαι τὸ μουσεῖον μήτε τὸ τέμενος τῶν ἡρώων μηδὲ τῶν πραγμάτων τῶν ἐν τῷ μουσείῳ μηδέ τῶν ἐν τῷ τεμένει τῶν ἡρώων μηθὲν μήτε καταθέμεν μήτε διαλλάξασθαι μήτε ἐξαλλοτριώσαι τρόπῳ μηθενὶ μηδὲ παρευρέσει μηδεμιᾷ μηδὲ ἐνοικοδομῆσαι ἐν τῷ τεμένει μηθέν, εἴ κα μή τις στοὰν οἰκοδομῆσαι προαιρεῖται, μηδὲ χρῆσαι τὸ μουσεῖον μηθενί, εἴ κα μή τις τῶν ἐξ Ἐπιτελείας γάμον ποιῇ· εἰ δὲ μή, κωλυέσθω ὑπὸ τοῦ κοινοῦ, καὶ κύριον ἔστω τὸ κοινὸν κωλύον τὸν τούτων τι ποιοῦντα. μὴ ἐχέτω δὲ ἐξουσίαν μηδὲ ἐξενέγκαι τῶν ἐν τῷ μουσείῳ ὄντων μηθέν· εἰ δὲ μή, κωλυέσθω ὑπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν συγγενῶν, καὶ κύριον ἔστω κωλύον. τὰν δὲ ἱερατείαν τᾶν Μουσᾶν καὶ τῶν ἡρώων ἐχέτω ὁ τᾶς θυγατρός μου ὑὸς Ἀνδραγόρας, εἰ δέ τί κα πάθῃ οὗτος, ἀεὶ ὁ πρεσβύτατος ἐκ τοῦ γένους τοῦ Ἐπιτελείας. ὁ δὲ ἀνδρεῖος τῶν συγγενῶν συναγέσθω ἐν τῷ μουσείῳ καθ' ἕκαστον ἔτος ἐμμηνὶ Δελφινίῳ, λαμβάνων παρὰ τῶν διαδόχων μου τὰς διακοσίας δέκα δραχμάς, ἄνδρας τρεῖς ἀποδείξας ἐπιμηνίος ἐξ αὐτῶν, καὶ θυέτω τᾷ μὲν ἐννεακαιδεκάτᾳ ταῖς Μούσαις, τᾷ δὲ εἰκάδι τοῖς ἥρωσιν Φοίνικι καὶ Ἐπικτήτᾳ, τᾷ δὲ ἀμφεικάδι Κρατησιλόχῳ καὶ Ἀνδραγόρᾳ. εἰ δέ κα μὴ ἀποδῷ Ἐπιτέλεια ἢ οἱ κλαρονόμοι αὐτᾶς

95) cf. Cauer S. 77 ff.

ἐν τῷ Ἐλευσινίῳ μηνὶ τῷ ἀνδρείῳ τῶν συγγενῶν τὰς διακοσίας δέκα δραχμάς, ἔστω ἁ καρπεία τῶν προδεδηλωμένων χωρίων τῶν ἐμ Μελαιναῖς τοῦ κοινοῦ τοῦ ἀνδρείου τῶν συγγενῶν ποτι τὰς διακοσίας δραχμάς. εἰ δέ κα προαιρῶνται τὰν ἀσφάλειαν δόμεν οἱ διαδόχοι μευ τῷ κοινῷ τοῦ ἀνδρείου τᾶν τρισχιλιᾶν δραχμᾶν καὶ ἐς ἄλλα χωρία, ἐξουσίαν ἐχόντων διδόντες ἀσφαλεῖς τὰς ὑποθήκας. τῶν δὲ συγγενῶν, ὧν συναγάγοχα, ὀνόματα τάδ' ἐστὶ τὰ ὑπογεγραμμένα· Ὑπερείδης Θρασυλέοντος, Ἀντισθένης Ἰσοκλεῦς, κατὰ δὲ ὑοθεσίαν Γρίννου, Ἀριστόδαμος Ἰσοκλεῦς, Τιμήσιος Πραξιτέλους, Εὐαγόρας Προκλείδα, Προκλείδας Εὐαγόρα, Καρτιδάμας Προκλείδα, Ἁγνοσθένης Καρτιδάμα, Προκλείδας Ἀλκιμέδοντος, Βωδακράτης Αἰσωσθένους, Ἀρχίνικος Γοργώπα, Στάρτοφος Βωδακράτους, Γοργώπας Ἀρχινίκου, Γοργώπας Ἐχεκράτου, Γοργώπας Καρτιδάμα, Ἀγαθόστρατος Ἀγησιλόχου, Μέλλις Πολυμήδους, Καρτιδάμας καὶ Κρατησίλοχος καὶ Δίων καὶ Δωροκλείδας οἱ Ἀγαθοστράτου, Ἵμερτος Ἱμεροφῶντος, Κρίτος Τεισάνορος, Πολύνικος καὶ Εὐαγόρας οἱ Σωτέλους. πορευεσθώσαν δὲ καὶ αἱ τούτοις συνοικοῦσαι γυναίκες καὶ τὰ τέκνα αὐτῶν, τὰ μὲν θήλεια ἕως καὶ ὑπὸ τὸν πατέρα, τὰ δὲ ἄρσενα καὶ ἐν ἁλικίᾳ γενόμενα, καὶ τὰ ἐκ τούτων κατὰ τὰ αὐτά. πορευέσθων δὲ καὶ αἱ ἐπικλάροι καὶ οἱ ξυνοικοῦντες αὐταῖς καὶ τὰ ἐκ ταυτᾶν τέκνα κατὰ ταὐτὰ τοῖς προγεγραμμένοις. πορευέσθω δὲ καὶ ἁ ὁμώνυμός μου Ἐπικτήτα καὶ ἁ θυγάτηρ μου Ἐπιτέλεια καὶ αἱ Γοργώπα θυγατέρες Μνασὼ καὶ Αἰνησίππα καὶ αἱ Θρασυλέοντος θυγατέρες Βασιλοδίκα καὶ Τελεσίππα, καὶ Καλλιδίκα καὶ ἁ Ἰσοκλεῦς καὶ οἱ ταύταις συνοικοῦντες. πορευέσθω δὲ καὶ ἁ Ἀριστάρχου θυγάτηρ Ἐπιτέλεια καὶ τὰ ἐκ ταυτᾶν τέκνα. μαρτύρες Χαρ......... Εὐαγόρας Προκλείδα, Ἀντισθένης [Ἰσοκλεῦς].

Der daran sich anschliessende Beschluss des κοινὸν ἀνδρείου τῶν συγγενῶν lautet:

Ἐπὶ ἐφόρων τῶν σὺν Ἱμέρτῳ, Διοσθύου. ἐπειδὴ Ἐπικτήτα Γρίννου μετὰ κυρίου τοῦ τᾶς θυγατρὸς ἀνδρὸς Ὑπερείδους τοῦ Θρασυλέοντος, συνευαρεστούσας καὶ τᾶς θυγατρὸς αὐτᾶς Ἐπιτελείας, ἐπιδέδωκε ἐς θυσίαν ταῖς Μούσαις καὶ τοῖς ἥρωσι καὶ ἐς ἀνδρείου τῶν ξυγγενῶν συναγωγὰν κατὰ διαθήκαν δραχμάς τρισχιλίας, ἐς δὲ καί, λαμβάνειν καθ' ἕκαστον ἔτος παρὰ τῶν διαδόχων αὐτᾶς δραχμὰς διακοσίας δέκα, ὥςτε γίνεσθαι τὰν συναγωγὰν ἐπ' ἁμέρας τρεῖς ἐν τῷ μουσείῳ, ᾧ αὐτὰ κατεσκεύωκε ὑπέρ τε τοῦ ἀνδρὸς αὐτᾶς Φοίνικος καὶ αὐτᾶς καὶ τῶν υἱῶν Κρατησιλόχου καὶ Ἀνδραγόρα, καὶ θύεν τὸν μὲν τὰν πράταν ἐπιμηνιεύοντα ταῖς Μούσαις, τὸν δὲ τὰν δευτέραν τοῖς ἥρωσι Φοίνικι καὶ Ἐπικτήτᾳ, τὸν δὲ τὰν τρίταν τοῖς ἥρωσι Κρατησιλόχῳ καὶ Ἀνδραγόρᾳ· ἀγαθᾷ τύχᾳ δεδόχθαι τάν τε ἐπαγγελίαν ἀποδέξασθαι αὐτᾶς καὶ ποιείσθαι τὰν * συναγωγὰν ἀπὸ τοῦ πράτου πλείμματος, καὶ ἐπιχείσθαι πάντας ἀπὸ δείπνου ἐπὶ τὸ πρᾶτον ποτείριον τᾶν τε Μουσᾶν καὶ Φοίνικος καὶ Ἐπικτήτας καὶ Κρατησιλόχου καὶ Ἀνδραγόρα. τὰν δὲ συναγωγὰν τοῦ ἀνδρείου τῶν συγγενῶν γίνεσθαι ἐμμηνὶ Δελφινίῳ ἐν τῷ μουσείῳ καθ' ἕκαστον ἔτος ἁμέρας τρεῖς, καὶ λειτουργὲν ἅπαξ ἀνὸ πρεσβύτατα δωρεὰν πάντας, ὁμοίως δὲ καὶ τὸς ἐκ τούτων γενομένος καὶ παραγινομένος ἐς τὸ κοινεῖον λειτουργέν, γενομένος ἐκ τῶν ἐφήβων, τὰν πράταν ἐπιμηνιείαν δωρεάν. παρεξοῦντι δὲ οἱ δωρεὰν ἐπιμηνιεύοντες οἶνον ξενικὸν ἱκανὸν δόκιμον ἕως τριῶν πινόντων, στεφάνος, μουσικόν, μύρον. εἰ δέ κά τις μὴ ἐπιμηνιεύσῃ κατὰ τὰ γεγραμμένα,

ἀποτεισάτω τῷ κοινῷ δραχμὰς ἑκατὸν καὶ πρασσέσθω ὑπὸ τοῦ κατατυγχάνοντος ἀρτυτῆρος κατὰ τὸς νόμος, καὶ μὴ μετεχέτω τοῦ κοινοῦ ἐς ὅκα ἐκτείσῃ. ἐπὶ δὲ ταῦτα τὰ ἔτη τὰν πίπτουσαν πρόσοδον τῷ κοινῷ ὁ κατατυγχάνων ἀρτυτὴρ πράξας ἀποδιδότω ἐπὶ σύλλογον, καὶ δανειζέσθω ὑπὸ τῶν αἱρεθέντων ἐγδανειστᾶν ἐπὶ ὑποθήκαις ἐγγαίοις ἀξιοχρέοις χῶρι τοῦ ἀφαιρουμένου ἐς τὰς θυσίας ταῖς τε Μούσαις καὶ τοῖς ἥρωσι κατὰ τὰν διαθήκαν. ἀφαιρούντων δὲ καὶ συλλογευτικὸν μὴ πλεῖον δραχμᾶν δέκα πέντε. εἰ δὲ κατὰ δωρεὰν ἐπιμηνίοι μηκέτ' ὦντι, δεξοῦνται κατὰ τὸ ἑξῆς ἀνὰ πρεσβύτατα πάντες οἱ παραγινομένοι, καθὼς γέγραπται καὶ τὸς δωρεὰν δεχομένος, καὶ λῃψοῦνται παρὰ τοῦ ἀρτυτῆρος δραχμὰς πεντήκοντα πρὶ τοῦ τὰν σύνοδον ἦμεν πρὸ ἀμερᾶν δέκα· εἰ δέ κα μὴ δέξηται λαβών, ἀποτεισάτω δραχμὰς ἑκατὸν πεντήκοντα, καὶ πραξάτω αὐτὸν ὁ ἀρτυτήρ, καὶ ἐνεχύραστος ἔστω αὐτῷ κατὰ τὸς νόμος· ἐς ὅ δέ κα ἐκτείσῃ, μὴ μετεχέτω τοῦ κοινοῦ· ἐπιμηνιευσάτω δὲ κατὰ αὐτὸν ὁ ἀρτυτὴρ καὶ κομισάσθω. ἀπὸ τᾶν π[ο]θόδων πρᾶτος. τὸ δὲ δεῖπνον γινέσθω, ὥς κα δόξει τῷ κοινῷ καὶ ἀφ' ὅσου κα δόξει. ὁ δὲ ἀρτυτήρ, εἴ κα μὴ ἐξοδιάξει τοῖς ἐπιμηνίοις κατὰ τὰ γεγραμμένα, ὁ μὲν ἐπιμήνιος πάντως δεχέσθω καὶ θυέτω τὰν ἐπιβάλλουσαν αὐτῷ θυσίαν, ὁ δὲ ἀρτυτήρ, ᾧ κα μὴ ἐξοδιάξει, ἐπιμηνίῳ ὀφειλέτω δραχμὰς ἑκατὸν πεντήκοντα, καὶ ἁ πρᾶξις ἔστω τῷ μὴ λαβόντι κατὰ τοῦ ἀρτυτῆρος κατ' ἐνεχυρασίαν κατὰ τὸς νόμος, καὶ μὴ μετεχέτω τοῦ κοινοῦ, ἐς ὅ κα ἐκτείσῃ. θυέτω δὲ ὁ τὰν πράταν ἐπιμηνιεύων ἀμέραν ταῖς Μούσαις ἱερεῖον καὶ ἱερὰ ἐλλύτας ἐκ πυρῶν χοινίκων πέντε καὶ τυροῦ καπυροῦ στατῆρος. παρεξεῖ δὲ καὶ στεφάνος τοῖς θεοῖς καὶ τὰ λοιπὰ τὰ ποτὶ τὰν θυσίαν πάνται ἀπὸ δὲ τούτων καρπωσεῖ τοῖς θεοῖς τά τε ἐκ * τοῦ ἱερείου νενομισμένα ἱερὰ καὶ ἐλλύταν. ὁ δὲ τὰν δευτέραν τοῖς ἥρωσι Φοίνικι καὶ Ἐπικτήτᾳ ἱερεῖον καὶ ἱερὰ ἐλλύτας ἐκ [πυ]ρῶν χοινίκων πέντε καὶ τυροῦ καπυροῦ στατῆρος. παρεξεῖ δὲ καὶ στεφάνος τοῖς ἥρωσι καὶ τὰ λοιπὰ τὰ ποτὶ τὰν θυσίαν πάντα καὶ καρπωσεῖ τάτε ἐκ τοῦ ἱερείου νομιζόμενα ἱερὰ καὶ ἐλλύταν καὶ ἄρτον καὶ πάρακα καὶ ὀψάρια τ[? ιν]α. ὁ δὲ τὰν τρίταν θυσεῖ τοῖς ἥρωσι Κρατησιλόχῳ καὶ Ἀνδραγόρᾳ κατὰ τὰ αὐτά, καθὰ γεγένηται θύεν Φοίνικι καὶ Ἐπικτήτᾳ. οἱ δὲ ἐπιμηνίοι θυόντες τὰς θυσίας ταύτας ἀποδωσόντι τῷ κοινῷ τός τε ἐλλύτας πάντας καὶ τῶν σπλάγχνων τὰ ἡμίση, τὰ δὲ λοιπὰ ἐξοῦντι αὐτοί. ὁ δὲ ἀρτυτὴρ διελεῖ τὰ ἱερὰ τοῖς παροῦσι. εἰ δέ κα ἡ ἐπιμηνιεία δωρεάν, πωλείτω ὁ ἐπίσσοφος, ὅστις θυσεῖ τὰς θυσίας, αὐτὰς κατὰ τὰ γεγραμμένα· ὅσου δέ κα ἀποδῶται, ὁ ἀρτυτὴρ ἐξοδιαζέτω. αἱρείσθω δὲ τὸ κοινὸν καὶ ἐπίσσοφον· ὁ δὲ αἱρεθεὶς συναγέτω σύλλογον καθ' ἐνιαυτὸν ἐν τᾷ δευτέρᾳ ἀμέρᾳ καὶ προνοείσθω πάντων τῶν κατὰ τὸ κοινόν, ὅπως διοικῆται τὰ γεγραμμένα ἔν τε τᾷ διαθήκᾳ καὶ τῷ νόμῳ, καὶ ἐνγραφέτω τός τε ἐπιμηνίος καὶ τὸν ἀρτυτῆρα ἀνὰ πρεσβύτατα καὶ ἐπίσσοφον καὶ ἐκδανειστάς, καὶ εἴ κά τις μὴ ἐπιμηνιεύσει ὀφείλοντα τὸ ἐκ τοῦ νόμου ἐπίτιμον, καὶ εἴ τί κα ἄλλο αὐτῷ ἐπιβάλλει ἐγγράφεν κατὰ τὸν νόμον καὶ τὰν διαθήκαν καὶ τὰ δόξαντα τῷ κοινῷ. γραφέτω δὲ καὶ τὰν ἔσοδον καὶ ἔξοδον τὰν γινομέναν ἐπ' αὐτοῦ, καὶ εἴ τί κα ἄλλο ὀφειλεῖται τῷ κοινῷ. εἰ δέ κα μὴ ποεῖ τὰ ποτιτεταγμένα, ὀφειλέτω τῷ κοινῷ δραχμὰς τριακοσίας, καὶ τοῦ κοινοῦ μὴ μετεχέτω, ἐς ὅ κα ἐκτείσῃ, καὶ πρακτὸς ἔστω ὑπὸ τῶν αἱρεθέντων ἀνδρῶν ὑπὸ τοῦ κοινοῦ κατ' ἐνεχυρασίαν κατὰ τὸς νόμος. ὁ δὲ ἀρτυτὴρ ὁ αἱρεθεὶς πραξεῖ τὰ ὀφειλόμενα τῷ κοινῷ κατά τε τὰν διαθήκαν καὶ τὰ λοιπὰ πάντα τὰ παραγραφέντα αὐτῷ ὑπὸ τοῦ ἐπισσόφου,

καὶ ἐξοδιαξεῖ τοῖς τε ἐπιμηνίοις τὰ γεγραμμένα ἐν τοῖς νόμοις καὶ τὸ συλλογευτικὸν καὶ τὰ ἐς τας θυσίας, ὅσου καὶ ἔτῳ πέπραται, καὶ εἴ τί κα ἄλλο δόξει τῷ κοινῷ· τὰ δὲ λοιπὰ ἀποδωσεῖ ἐπὶ σύλλογον. εἰ δέ κα μὴ ἐξοδιαξει τι τῶν γεγραμμένων, εἰ τὰ περισσὰ χρήματα μὴ ἀποδῷ ἐπὶ σύλλογον, ὀφειλέτω, ὅ κα τούτων μὴ ποιήσει, διπλοῦν τῷ κοινῷ τὸ χρῆμα, καὶ ἐγγραφέτω αὐτὸν ὁ ἐπίσσοφος ἐς τὰ τοῦ κοινοῦ γράμματα, ὅ κα μὴ ποήσει τούτων ὀφείλοντα διπλοῦν· καὶ τοῦ κοινοῦ στερέσθω, ἐς ὅ κα ἐκτείσῃ, καὶ πρακτὸς ἔστω ὑπὸ τῶν αἱρεθέντων ἀνδρῶν ἀπὸ ἐνεχυρασίας κατὰ τὸς νόμος. τοῖς δὲ ἐπιμηνίοις εἴ κα μὴ ἐξοδιάξει, ἔστω κατ' αὐτοῦ τὰ γεγραμμένα ἐν τῷ νόμῳ. ὅπως δὲ πάντα διοικεῖται κατά τε τὰν διαθήκαν καὶ τὸν νόμον καὶ τὰ δόξαντα τῷ κοινῷ δυνατῶς ἐς πάντα τὸν χρόνον, αἱρείσθω τὸ κοινόν, εἴ κά τινες μὴ ποιῶντι τὰ κατὰ νόμον, εἰ τὰν διαθήκαν εἰ τὰ δόξαντα, ἄνδρας ὅσος κα δόξει, οἵτινες πάντα πραξοῦντι, καθότι κα δόξει τῷ κοινῷ. καὶ ἐγγραφέτω καὶ τὰν τούτων αἵρεσιν ὁ ἐπίσσοφος. εἰ δέ κα ὁ ἐπίσσοφος μὴ προαιρεῖται ἐγγράφεν παραχρῆμα, τὸ κοινὸν ἀποκυρούτω ἄνδρα τὸν ἐγγραψοῦντα· ὁ δὲ αἱρεθεὶς γραφέτω πάντα τὰ δόξαντα τῷ κοινῷ. ἃ δέ κα δόξει τοῖς πλείοσι τοῦ κοινοῦ, ταῦτα κύρια ἔστω πάλιν ὑπὲρ διαλυσέως. ὑπὲρ δὲ τούτου μὴ ἐχέτω ἐξουσίαν μηθεὶς μήτε εἶπαι μήτε γράψαι, ὡς δεείσῃ διαλύσαι τὸ κοινὸν εἰ τὰς θυσίας τὰς προγεγραμμένας εἰ τῶν τοῦ κοινοῦ τι κακώσαι ἢ διελέσθαι ἢ τοῦ ἀρχαίου τι καταχρήσασθαι. εἰ δέ τίς κα εἴπῃ ἢ γράψει, τό τε ῥηθὲν ἢ γραφὲν ἄκυρον ἔστω, καὶ ὁ εἴπας ἢ γράψας στερέσθω τοῦ κοινοῦ καὶ ὀφειλέτω αὐτῷ δραχμὰς πεντακοσίας, καὶ πρακτὸς ἔστω καὶ ἀπὸ ἐνεχυρασίας κατὰ τὸς νόμος ὑπὸ τοῦ χρήζοντος τῶν συγγενῶν. ὅπως δὲ ἐπίσσοφός τε ἀποδειχθῇ καὶ ὁ αἱρεθεὶς ἐγγράψει πάντα κατὰ τὸν νόμον, συναχθήτω σύλλογος ἐπὶ ἐφόρων τῶν σὺν Ἱμέρτῳ, μηνὸς Διοσθύου δεκάτᾳ, καὶ αἱρεθήτω ἐπίσσοφος. οὗτος δὲ ἐγγραφέτω τά τε κατὰ τὸν νόμον πάντα, προνοειθήτω δὲ καί, ὅπως ὁ νόμος ἀναγραφῇ καὶ ἁ διαθήκα ἐς τε τὰν ὑπόβασιν τῶν ἀγαλμάτων τῶν ἐν τῷ μουσείῳ, καὶ ἐς δέλτον ξυλογραφηθεῖ, κατασκευωθῇ δὲ καὶ γλωσσόκομον, ἐς ὃ ἐμβαλοῦμες τὰ τοῦ κοινοῦ γράμματα, καὶ ὅπως αἱρεθῇ ἀνὴρ γραμματοφύλαξ, ὅστις παραλαβὼν διὰ λοιποῦ παρὰ τοῦ ἐπισσόφου τάν τε δέλτον ἔχουσαν τὸν νόμον καὶ τὰν διαθήκαν ἐξυλογραφημέναν καὶ τὸ γλωσσόκομον καὶ τὰ ἐν αὐτῷ βυβλία φυλαξεῖ, ἐς ὅ κα δόξει τῷ κοινῷ, καὶ οἰσεῖ ἐπὶ τὸς συλλόγος, εἰ δέ κα ἄλλον ἕληται τὸ κοινὸν γραμματοφύλακα, ἀπωδωσεῖ τῷ αἱρεθέντι μετ' αὐτὸν ἐν συλλόγῳ δι' ἀπολόγου.

Die für das Erbrecht interressantesten Punkte in diesem Testamente sind folgende:

1) dass das Testament von einer Frau errichtet wird, und zwar unter Mitwirkung eines Vormundes;

2) dass es für nöthig gehalten wird, das Einverständniss der Tochter der Testiererin mit der Testamentserrichtung zu erwähnen;

3) dass die Testiererin erklärt, sie testiere auf Grund eines Auftrags ihres Mannes;

4) dass eine Stiftung angeordnet wird in Gestalt der Gründung einer Universitas.

Einer Interpretation ist das Testament nicht bedürftig.

7.

Delphi, das uns einen fast überreichen Schatz von Urkunden geliefert hat, die uns über die verschiedensten Theile des griechischen Privatrechts sehr interressante Aufschlüsse geben, namentlich über Freilassungen und Kaufgeschäfte, giebt uns über das griechische Testament gar keinen Aufschluss. Allerdings befinden sich unter den nahezu 600 Urkunden zwei, von denen sich die eine geradezu διαθῆκαι nennt, während in der andern die Handlung eines Freilassers als διατίθεσθαι bezeichnet wird. Bei genauerer Betrachtung stellt sich aber die erste Urkunde als eine ἀνάθεσις, die zweite als eine nur in eigenthümliche Gestalt gekleidete ἀπόδοσις ἐπ' ἐλευθερίᾳ dar. Die erste Urkunde steht bei Wescher und Foucart, Inscriptions receuillies à Delphes als Nr. 436 (bei Cauer Nr. 88), die zweite als Nr. 419.

Auch die zahlreichen ἀποδόσεις ἐπ' ἐλευθερίᾳ mit der Nebenbestimmung, dass der Freigelassene bei dem Freilasser verbleiben solle, so lange dieser lebe, sind durchaus nicht als negotia mortis causa aufzufassen, da sie nicht nur irrevocabel sind, wenn nicht Revocabilität ausdrücklich ausbedungen ist, sondern namentlich auch schon vor dem Tode des Freilassers, wenn auch noch nicht vollständig, wirken. Der Freigelassene wird sofort frei, und bleibt nur noch einstweilen servi loco bei dem Freilasser.

8.

Ueber böotische Testamente spricht Polybius 20, 6, 5:

Οἱ μὲν γὰρ ἄτεκνοι τὰς οὐσίας οὐ τοῖς κατὰ γένος ἐπιγενομένοις τελευτῶντες ἀπέλειπον, ὅπερ ἦν ἔθος παρ' αὐτοῖς πρότερον, ἀλλ' εἰς εὐωχίας καὶ μέθας διετίθεντο, καὶ κοινὰς τοῖς φίλοις ἐποίουν.

Diese Nachricht braucht durchaus nicht dahin verstanden zu werden, dass die Böoter in älterer, aber immer noch historischen Zeit, die dem Polybius bekannt war, gar keine Testamente gehabt hätten; sondern sie kann sehr wohl den Sinn haben, dass es in der alten guten Zeit in Böotien wie in Athen Sitte gewesen sei, wenn man keine Kinder gehabt habe, einen seiner nächsten Verwandten im Testament zum Erben einzusetzen, dass aber diese Sitte in späterer Zeit abgekommen sei.

Aristoteles erwähnt besondere thebanische νόμοι θετικοὶ περὶ τῆς παιδοποιίας. Das sind keine Gesetze über Kindererzeugung gewesen, wie Susemihl seltsamerweise übersetzt, sondern, wie der Name ganz deutlich sagt, Gesetze über Adoptionen; wohl auch über Testamente.[96])

9.

Ausserdem werden uns Gesetze über Testamente erwähnt von der Insel Keos, von der Insel Siphnos;[97]) in Inschriften werden Testamente erwähnt aus Macedonien (C. J. G. 1997),

[96]) Aristot. Pol. 2, 9, 7.

[97]) Isokrates, Aeginetikus § 13. 15.

von der Insel Amorgos (C. I. G. 2264 u. 2264 u.), aus Ilion (3631), aus Smyrna (3142. 3394), aus Iasos in Karien (2690), aus Synaos (3847 p.), aus Trapezopolis in Phrygien (3953 b.), aus Andriake (4303 h.), endlich aus Eresos (Cauer 123).

Wir lernen aus diesen Inschriften, die nur selten einige Worte aus den Testamenten mittheilen, über das griechische Testament nichts, als dass es auch an den betreffenden Orten Testamente gegeben, und dass man solche auch ausserhalb Athens an einem öffentlichen oder heiligen Ort aufbewahren zu lassen pflegte, wie z. B. ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀφροδίτης καὶ παρ' Εὐνομίδῃ τῷ ἄρχοντι καὶ παρὰ τῷ θεσμοθέτῃ Κτησιφῶντι.

Vollends lernen wir nichts aus den griechischen Testamenten aus der römischen Kaiserzeit, wie sich solche erwähnt finden C. J. G. Nr. 1755. 2741. 2747. 2771. 2840. 2960. 3192. 3922. 4274. 4276. 4611.

Diess ist alles, was ich über das griechische Testament zu berichten weiss. Man sieht, dass Testamente, wenigstens in der späteren Zeit der griechischen Cultur, in ganz Griechenland üblich waren; und scheinen, von Nebenpunkten abgesehen, keine erheblichen partikularen Verschiedenheiten bestanden zu haben, so dass sich der Ausspruch des Isæus (2, 24) über das Gesetz des Solon über Testamente bestätigt:

καὶ τοῖς μὲν ἄλλοις ἅπασιν ἀνθρώποις καὶ Ἕλλησι καὶ βαρβάροις δοκεῖ καλῶς οὗτος ὁ νόμος κεῖσθαι ὁ περὶ τῆς ποιήσεως, καὶ διὰ τοῦτο χρῶνται πάντες αὐτῷ.

III.

Vergleichung mit dem römischen Rechte.

Schon allein das vom älteren römischen Recht mit viel mehr Strenge und Consequenz als jemals von irgend welchem griechischen Rechte durchgeführte Princip, dass nur die ausdrücklich unter den Schutz der Götter oder unter den Schutz der Mitbürger gestellten Rechtsgeschäfte Anspruch auf Anerkennung und Schutz seitens des Staates haben, musste zu einer besseren Beglaubigung der Testamente in Rom führen, als in Griechenland üblich war.

Es haben sich auf Grund jenes Principes in alter Zeit in Rom gewisse publicistische Formen für den Abschluss von Rechtsgeschäften festgesetzt, die beobachtet werden mussten, wenn man ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu Stande bringen wollte, und die nicht beliebig

durch andere Formen ersetzt werden konnten. Für die Testamente war diess die Form des testamentum in calatis comitiis. Nur der Soldat im Felde war von dieser Form emancipiert, indem ihm gestattet war, in procinctu vor wenigen Zeugen zu testieren.[98])

Brachte ein Testator nicht die vorgeschriebene Testamentsform zur Anwendung, so hatte seine Verfügung für Niemanden verbindende Kraft; so wenig als ein ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form abgeschlossener Vertrag den Schuldner juristisch zu verpflichten im Stande war.

Die Form des testamentum in calatis comitiis wird uns leider nirgends beschrieben, da sie zur Zeit der klassischen römischen Jurisprudenz schon lange eine praktisch werthlose Antiquität geworden war; und so ist es denn nicht zu verwundern, dass schon gar mannigfache sich widersprechende Hypothesen über dieses testamentum in calatis comitiis aufgestellt worden sind.[99]) Unter diesen Hypothesen hat namentlich eine sehr viel Anklang gefunden, dass nämlich das testamentum in calatis comitiis eine Art Arrogation auf den Todesfall gewesen sei; oder dass doch wenigstens ähnlich wie bei einer Arrogation das in calatis comitiis versammelte Volk über die Zulässigkeit des Inhalts des Testamentes, speziell der Erbeseinsetzung, abgestimmt habe, und durch seinen bejahenden Beschluss eine lex specialis für die Beerbung des Testators geschaffen habe, die der lex generalis über die Beerbung Verstorbener derogiert habe.

Ich kann weder die eine, noch die andere dieser Auffassungen theilen. Und doch ist es richtig, dass das testamentum in calatis comitiis in einem gewissen sofort genauer zu besprechenden Zusammenhang mit der Arrogation steht.

Schon in ziemlich alter Zeit wurde die Form des testamentum in calatis comitiis abgelöst durch die Form des testamentum per æs et libram.

Was den Inhalt der Testamente anbelangt, so habe ich für das griechische Recht die Existenz von dreierlei Arten von Testamenten nachgewiesen, eines Testamentes mit εἰσποίησις, eines, das nur Einzelverfügungen enthielt, und eines Testamentes mit Erbeseinsetzung in anderer Form als der εἰσποίησις.

Wir finden dieselben drei Arten in Rom wieder.

---

[98]) Von allen Stellen, welche vom testamentum in procinctu handeln, und die von Huschke zu Gajus 2, 101 zusammengestellt sind, giebt die des Plutarch im Leben des Coriolan c. 9 die klarste Auskunft über die Form des testamentum in procinctu. Die Stelle lautet: Ἦν δὲ τότε τοῖς Ῥομαίοις ἔθος εἰς τάξιν καθισταμένοις ...., ἅμα καὶ διαθήκας ἀγράφους τίθεσθαι, τριῶν ἢ τεττάρων ἐπακουόντων ὀνομάζοντας τὸν κληρονόμον.

[99]) cf. Gans, Erbrecht. II. S. 37, ff. und die dort erwähnten Schriftsteller. Ihering, Geist des römischen Rechts. 2. Aufl. I. S. 145 ff. Danz, Geschichte des römischen Rechts. II. § 165 und die dort citierten Schriftsteller. Glück, Commentar. Bd. 34. S. 150 ff. Hölder, Beiträge zur Geschichte des römischen Erbrechts. S. 20 ff.

Für den Römer war es geradesowohl wie für den Griechen eine Hauptsorge, einen des Vaters nicht unwürdigen Sohn zu hinterlassen, auf den nach dem Tod des Vaters dessen Vermögen übergehen sollte, und der die sacralen Verpflichtungen desselben nach seinem Todt erfüllen und ihm den üblichen Todtendienst erweisen sollte.

Wem die Natur einen solchen Sohn versagt hatte, dem eröffnete gleichmässig die römische wie die griechische Rechtsordnung die Möglichkeit, sich einen Vertreter für den fehlenden Sohn zu verschaffen durch εἰςποίησις, durch arrogatio, durch adoptio. Das konnte mit voller Wirkung geschehen schon bei Lebzeiten des natürlich kinderlosen.

Die für solche Adoptionen von der griechischen und die von der römischen Rechtsordnung ausgebildeten Formen weisen eine gewisse Aehnlichkeit, aber auch sehr tief gehende Verschiedenheiten auf. Sowohl bei der arrogatio wie bei der εἰςποίησις hat die Gemeinde ein entscheidendes Wort mitzureden. Aber das athenische Recht versteht unter Gemeinde in diesem Zusammenhang nur einen Bruchtheil des Staates, den δῆμος, dem der Adoptivvater angehört, das römische Recht aber den ganzen in den Curiatcomitien versammelten populus Romanus Quiritium. Ferner verlangt das römische Recht Mitwirkung dieses populus nur, wenn es sich um die Adoption eines selbständigen Menschen handelt; für die Adoption unselbständiger Menschen kennt es eine von der Mitwirkung des populus vollständig unabhängige Form, die der adoptio im engeren Sinne des Wortes; das athenische Recht dagegen verlangt Mitwirkung des δῆμος bei jeder εἰςποίησις.

Aber es konnte, wie ich das früher schon gezeigt habe, Gründe geben, welche es wünschenswerth machten, dass die εἰςποίησις oder arrogatio bei Lebzeiten des Kinderlosen noch nicht vollzogen werde. In Rom lassen sich dafür noch mehr Gründe denken als in Griechenland, namentlich den, dass der zu arrogierende keine Lust verspürte, sich der strengen patria potestas zu unterwerfen. In solchen Fällen verstattete die griechische sowohl wie die römische Rechtsordnung dem Kinderlosen, die εἰςποίησις oder arrogatio nicht selbst vorzunehmen, sondern nur in seinem Testament den Wunsch auszusprechen, dass die εἰσποίησις oder arrogatio nach seinem Tode noch in der üblichen Form, nur ohne seine Mitwirkung, vorgenommen werde.

Eine solche Anordnung eines Testators nannten die Römer adoptio per testamentum.[100] Und dass eine solche adoptio per testamentum in derselben Weise wie eine griechische εἰσποίησις in einem Testament nicht die Adoption selbst, sondern nur die Veranlassung zu

[100]) Man vergl. darüber Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechts I. § 223; sowie die dort citierte Literatur und die vielen dort citierten Stellen.

einer Adoption war, beweist aufs klarste die Erzählung des Cassius Dio von der durch Cæsars Testament veranlassten Arrogation des Augustus:[101])

καὶ ἐς τὸ τοῦ Καίσαρος γένος κατὰ τὰ νομιζόμενα εἰσεποιήθη, καὶ διὰ τοῦτο καὶ τὴν ἐπίκλησιν μετέθετο. ὠνόμαζε μὲν γὰρ καὶ αὐτὸς ἑαυτὸν, ὥς γέ τισι δοκεῖ, Καίσαρα, ἐξ οὗ τὸ ὄνομα αὐτῷ τοῦτο μετὰ τοῦ κλήρου κατελείφθη· οὐ μέντοι οὔτ' ἀκριβῆ τὴν προσηγορίαν, οὔτε ἐπὶ πάντας εἶχε, πρὶν δὴ καὶ ἐκ τῶν πατρίων αὐτὴν τότε ἐβεβαιώσατο, καὶ οὕτως ἐξ ἐκείνου Γάϊος Ἰούλιος Καῖσαρ Ὀκτουϊανὸς ἐκλήθη. νενόμισται γὰρ, ἄν τις εἰσποιηθῇ, τὴν μὲν ἄλλην αὐτὸν πρόσρησιν ἀπὸ τοῦ ποιησαμένου λαμβάνειν, ἓν δέ τι τῶν προτέρων ὀνομάτων σχηματισθέν πως τηρεῖν.

Die εἰσποίησις oder arrogatio im Testament ist jedenfalls im römischen wie im griechischen Recht die älteste Form der Erbeseinsetzung. Sie schmiegt sich noch am meisten an die Intestaterbfolge an; sie ist nicht sowohl eine Ausnahme von der Intestaterbfolge, als vielmehr eine Ergänzung derselben. Ist nun die arrogatio die älteste Form der Erbeseinsetzung und das testamentum in calatis comitiis die älteste Form des Testamentes gewesen, so folgt daraus, dass arrogatio und testamentum in calatis comitiis in einem gewissen Zusammenhang mit einander stehen; nur nicht gerade in dem, dass sie identisch wären, sondern vielmehr in dem, dass das testamentum in calatis comitiis die Veranlassung zur Arrogation des in ihm ernannten Erben post mortem testatoris war. Der Auffassung des testamentum in calatis comitiis selbst als einer Arrogation auf den Todesfall widerspricht schon der drastische Ausspruch des Labeo: nec enim moribus nostris convenit filium temporalem habere.[102])

Ich stelle mir die calata comitia mit Mommsen[103]) als reine Zeugnissversammlungen vor.

Der Testator erschien mit der Testamentsurkunde in diesen Comitien. Dass er die Testamentsurkunde erst dort dictiert hätte, ist gerade so undenkbar, wie dass er sein Testament in dem Sinne mündlich errichtet hätte, dass er den Inhalt seines letzten Willens dem Gedächtniss der Volksversammlung anvertraut hätte.[104]) Die Schreibekunst ist in Italien viel älter als die Zeit, in welche Roms Gründung gesetzt wird; und wenn jemand nicht schreiben konnte, stand es ihm frei, sich die Testamentsurkunde von einem Schreibkundigen vor den calata comitia schreiben zu lassen.

---

[101]) Cassius Dio, 46, 47 Vergl. auch 45, 3, ferner Appian de bell. civ. 3, 14.

[102]) cf. L. 34 de adopt. 1, 7.

[103]) cf. Mommsen, röm. Staatsrecht. II. S. 36.

[104]) Volksversammlungen sind absolut unbrauchbar zum Zeugniss über den Inhalt eines Testaments. Dafür, dass das testamentum in calatis comitiis ein schriftliches Testament war, sprechen auch Cic. de orat. 1. 53, § 228 und Plut. Coriol. 9, wo als einziger Art des mündlichen Testamentes des testamentum in procinctu gedacht wird.

Die Testamentsurkunde überreichte der Testator einer zum Empfang dieser Urkunden legitimierten Person, und forderte dabei die Quiriten zum Zeugniss dafür auf, dass diese Urkunde sein Testament sei. Es wäre möglich, dass die später beim Mancipationstestament gesprochenen Worte: Hæc ita ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos Quirites testimonium mihi prohibetote, wörtlich aus dem Ritual des testamentum in calatis comitiis herübergenommen wären. Die Testamentsurkunde wurde jedenfalls irgendwo unter öffentlichem Verschluss aufgehoben; vielleicht im Tempel der Vesta.

Ob es Voraussetzung für die Gültigkeit eines testamentum in calatis comitiis war, dass darin eine Erbeseinsetzung in Gestalt der Anordnung einer arrogatio enthalten war, oder ob darin Erbeseinsetzungen auch in anderer Gestalt angeordnet werden konnten, oder ob der Testator vielleicht gar von Erbeseinsetzungen vollständig absehen und nur Einzelverfügungen im testamentum in calatis comitiis treffen konnte, sind Fragen, auf welche wir in unsren Quellen keine Antwort finden.

Als deutlich erkennbarer Vertreter der Gattung von Testamenten, welche keine Erbeseinsetzung, sondern nur Einzelverfügungen des Testators enthalten, erscheint das ältere testamentum per æs et libram.

Der familiæ emtor, welcher bei dieser Testamentsgattung eine Hauptrolle spielt, ist der griechische ἐπίτροπος oder ἐπιμελητής. Ihm ist die Disposition über den gesammten Nachlass des Verstorbenen anheimgegeben nach Massgabe der vom Verstorbenen getroffenen Bestimmungen, wie dem griechischen ἐπιμελητής; er ist aber nicht so formlos ernannt wie dieser, sondern nach dem vorhin angedeuteten, das ganze alte römische Recht beherrschenden Princip in Gestalt einer Art Mancipation des Gesammtnachlasses an ihn.[105])

Bei der Schilderung des Rituals dieser Mancipation erzählt uns Gajus eine Thatsache, die unsre volle Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen geeignet ist, nämlich die Thatsache, dass in der vom familiæ emtor zu sprechenden Formel nur quidam die Worte: æneaque libra, die sonst in jeder Mancipationsformel vorkamen, hinzufügten, während sie sonst gewöhnlich weggelassen wurden. Zu dem kommt, dass der familiæ emtor in derselben Formel gar kein ihm erworbenes oder von ihm zu erwerbendes Recht behauptet, sondern nur, dass in Folge der Mancipation die familia pecuniaque des Mancipanten in seiner mandatela und custodela, oder, wenn die von Lachmann und Huschke vorgeschlagene

---

[105]) Die neusten Arbeiten über das Mancipationstestament sind von Hölder, Beiträge zur Geschichte des röm. Erbrechts S. 49 ff. Salkowsky, Zu Gajus II, 104 in der Zeitschrift der Sav. Stift. f. Rechtsgesch. Romanist. Abth. III, S. 197.

Correctur der an dieser Stelle fehlerhaften Gajushandschrift richtig ist, in seiner mandatela tutela und custodela seien.

Nach einem Grund, dessentwegen die Worte æneaque libra, die ursprünglich in der vom familiæ emtor auszusprechenden Formel gestanden hätten, später meistens weggelassen worden wären, wird man vergeblich suchen; und ebensowenig wird man einen vernünftigen Grund dafür finden können, dass der familiæ emtor, der gar keinerlei Recht am Nachlass erwirbt, dem Mancipanten einen Preis dafür bezahlt.

Hier lassen sich nur zweierlei Erklärungen denken; entweder das Mancipationsformular ist zu einer Zeit, wo es schon reines Formular geworden war, und von materiellem Gehalt gar nichts mehr in sich hatte, in verstümmelter Gestalt auf ein Rechtsgeschäft zur Anwendung gebracht worden, für das es durchaus nicht passte; dann wäre das sogenannte Mancipationstestament eine sehr junge Erscheinung; oder die für das sog. Mancipationstestament bestehende althergebrachte Form war ursprünglich gar keine Mancipation; und ist erst in späterer Zeit, als sie nicht mehr verstanden wurde, der Mancipation, mit welcher sie von jeher eine gewisse Aehnlichkeit hatte, näher gebracht, und schliesslich mit derselben vollständig identificiert worden.

Ich trage kein Bedenken, mich für die letzte Erklärung auszusprechen.

Emere bedeutet nach der bekannten Erklärung bei Paulus Diaconus im alten Lateinisch nicht sowohl mercari als sumere oder accipere.[106]) Nach dieser Erklärung wäre der familiæ emtor weiter nichts als ein nicht genauer charakterisierter Uebernehmer des Nachlasses, durchaus kein Käufer desselben. In welchem Sinne er den Nachlass übernimmt, wird genauer bestimmt durch den ersten Theil der von ihm auszusprechenden Formel, von der soviel mit Sicherheit zu erkennen ist, dass der familiæ emtor darin erklärte, er übernehme die familia pecuniaque des Testators in seine mandatela custodelaque, oder mandatela tutela custodelaque, quo tu jure testamentum facere possis secundum legem publicam. Der familiæ emtor bezeichnet sich also hier selbst lediglich als Mandatar des Testators und als Verwalter der familia pecuniaque desselben; für sich nimmt er keinerlei Recht in Anspruch. Ob der Ausdruck familia pecuniaque für Nachlass deswegen gebraucht ist, weil dem familiæ emtor ursprünglich wirklich nur das bewegliche Vermögen, nicht auch der Grundbesitz, übergeben wurde, oder ob er nicht vielmehr deswegen gebraucht ist, weil er aus uralter, vielleicht vorrömischer Zeit stammend, wo es noch kein Grundeigenthum gab, schon zur Zeit der Conception jener Formel den Begriff von Nachlass überhaupt angenommen hatte, lasse ich dahingestellt. Den Nachlass des Testators übernimmt der familiæ emtor zur Verwal-

[106]) cf. Paul. Diac. s. v. abemito und s. v. emere.

tung und zur Vertheilung gemäss den vom Testator in seinem Testament zu treffenden Anordnungen. Als curator oder tutor des Nachlasses kann der familiæ emtor den Testator nach seinem Tod in allen Beziehungen, auch im Prozess, vertreten, als Kläger sowohl wie als Beklagter; denn pro tutela agere ist von jeher erlaubt, und zu diesem pro tutela agere hat man gewiss nicht nur das agere des eigentlichen Tutors für seinen Mündel gezählt, sondern auch das agere des civilrechtlichen curator furiosi für den furiosus, des Patrons für den Clienten, des Gastfreunds für den Gastfreund, des nach Analogie des præfectus oder custos urbis in einer vom jus civile vorgeschriebenen Form bestellten curator absentis,[107]) kurz das agere eines jeden nach altem Civilrecht gültig bestellten Curators für denjenigen, den er zu vertreten hatte;[108]) als ganz besonders wichtiger hierher gehöriger Fall erscheint aber der des familiæ emtor.

Diese weite Ausdehnung des Begriffes des pro tutela agere rechtfertigt sich, wie mir scheint, aus einer Betrachtung der Bestimmungen der lex Hostilia. Dieses Gesetz hat cuivis ex populo erlaubt furti agere eorum nomine, qui apud hostes essent, aut rei publicæ causa abessent, quive in eorum cujus tutela essent.[109]) Diese Bestimmung reihte sich in die Bestimmungen über Stellvertretung im Legisaktionenprocess nur dann ein, ohne eine vollständige Umwälzung derselben zu bewirken, was offenbar nicht der Fall war, wenn ein furti agere alieno nomine für einen absens, nämlich das des curator absentis schon bekannt war, und die Neuerung der lex Hostilia nicht darin bestand, dass sie ein furti agere alieno nomine für einen absens gestattete, sondern dass sie dieses furti agere alieno nomine *cuivis ex populo pro curatore* gestattete. Die lex Hostilia ist damit die civilrechtliche Mutter des procurator (pro curatore) und des negotiorum gestor geworden. Dass speciell der familiæ emtor berechtigt war, pro tutela zu klagen, würde sich dann mit voller Sicherheit auch aus der von ihm bei Uebernahme der familia pecuniaque des Testators auszusprechenden Formel ableiten lassen, wenn es zweifellos wäre, dass das von Lachmann restituierte Wort tutela wirklich in derselben gestanden hätte.

Der familiæ emtor, als Curator des Nachlasses des Testators musste natürlich in publicistischer Form vor Zeugen und wohl auch noch unter Beobachtung anderer Formalitäten bestellt werden, wie ja überhaupt das ältere römische Recht Verträge, abgesehen vielleicht von fidepromissiones, die ausschliesslich unter den Schutz der Götter gestellt wurden, nur dann als gültig anerkannte, wenn sie vor Zeugen abgeschlossen waren.

---

[107]) cf. Mommsen, Röm. Staatsrecht I, S. 638 ff.

[108]) cf. Liv. 42, 19. Sallust. Jugurtha 14. Ovid. Heroid. 16, 301 ff. Cic. pro Cæc. 20, 57. l. 9. De acq. vel am. poss.

[109]) cf. pr. I. de his per quos 4, 10 und Theophil. ad h. l.

Eine neben der Zuziehung von Zeugen sehr gewöhnliche Formalität war die Hingabe einer arrha, die sich aus der Hingabe eines pignus, einer materiellen Sicherstellung des Gläubigers, entwickelt hat, und der im öffentlichen Recht die Hingabe von obsides entspricht.

Es steht nichts der Vermuthung entgegen, dass auch bei Bestellung eines familiæ emtor von diesem dem Auftraggeber eine arrha gegeben wurde.

Demnach hätten wir für die älteste familiæ emtio etwa folgende Gestalt anzunehmen:

Gegenwärtig sind der Testator und der familiæ emtor und eine gewisse Anzahl von Zeugen, vielleicht 5. Der familiæ emtor spricht die ihm vorgeschriebene Formel, er übernehme die familia pecuniaque des Testators in seine mandatela tutela und curatela, damit jener jure testamentum facere possit secundum legem publicam; und schliesst dann mit den Worten: hoc ære esto mihi emta, wobei er dem Testator ein Stückchen Erz als arrha übergiebt. Die Zuziehung eines libripens und einer Wage, und das Zuwägen des Erzes, oder das Anschlagen der Wage mit demselben hat hier gar keinen Sinn, da der Werth des Erzes in jeder Beziehung indifferent ist.

Aber dieses Geschäft hat doch eine sehr grosse Aehnlichkeit mit der Mancipation, so dass, als der alte curator mit dem vas und dem subvas, mit dem sanas und dem forctis und anderen Zwölftafelantiquitäten längst schlafen gegangen war, und man jegliches Verständniss für die Form der Bestellung des familiæ emtor verloren hatte, man diese Form mit der Mancipationsform identificierte, und nunmehr auch einen libripens und eine Wage zuzog, und in die Formel die Worte æneaque libra aufnahm. Das letztere wurde jedoch nicht allgemein, sondern nur von einigen recipiert, denn nichts ist zäher als Wortformeln; und so hat sich eine letzte Mahnung an die ursprüngliche Bedeutung der familiæ emtio bis ins klassische Recht hinein erhalten.

Ein meine bisherige Darstellung unterstützendes Moment scheint mir auch darin zu liegen, dass Ulpian (20, 2) die mancipatio an den familiæ emtor eine imaginaria mancipatio nennt.

Der familiæ emtor ist nicht heres, sondern heredis locum obtinet. Neben ihm ist in dem Testament kein wahrer heres ernannt. Diess sagt Gajus ganz deutlich, wenn auch nicht expressis verbis, wo er von dem Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Mancipationstestament redet. Folglich ist, so sehr man sich auch schon gegen dieses Resultat gesträubt hat, gar kein Testamentserbe da.

Auch enthalten die Worte, welche der Testator bei der imaginaria mancipatio seiner familia pecuniaque spricht, keine Spur von einer Erbeseinsetzung. Do lego ist noch in

Zeit ein Testamentum in calatis comitiis nachträglich von der Volksversammlung umgestossen werden konnte, indem diese die Arrogation verweigerte, so masste sich auch später noch die Volksversammlung und dann ihr Rechtsnachfolger, das Centumviralgericht, als Richter im Erbschaftsprozess das Recht an, Testamente zu annullieren, die der Billigkeit in flaganter Weise ins Gesicht schlugen. Auch hierfür bietet das griechische Recht bekanntlich Analogien. Die Voraussetzungen für solche Anullierungen wurden ganz langsam und allmählig in ein System gebracht, und so bildete sich das römische Notherben- und Pflichttheilsrecht Ende der Republik und in der Kaiserzeit zu einem festen Institut aus.

Andere Beschränkungen wurden namentlich durch die lex Voconia und durch die lex Falcidia herbeigeführt.

Es haben sich in der bisherigen Darstellung neben vielen tiefeinschneidenden Verschiedenheiten zwischen römischem und griechischem Recht auch eine sehr grosse Anzahl auffallender Uebereinstimmungen ergeben. Ich bin weit davon entfernt, diese Uebereinstimmungen auf Entlehnungen zurückzuführen. Ich führe sie vielmehr zurück auf den zwischen allen Völkern der alten Welt bestehenden geistigen Zusammenhang, und auf die grosse Aehnlichkeit der ökonomischen Verhältnisse in Rom und in Griechenland.

